

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

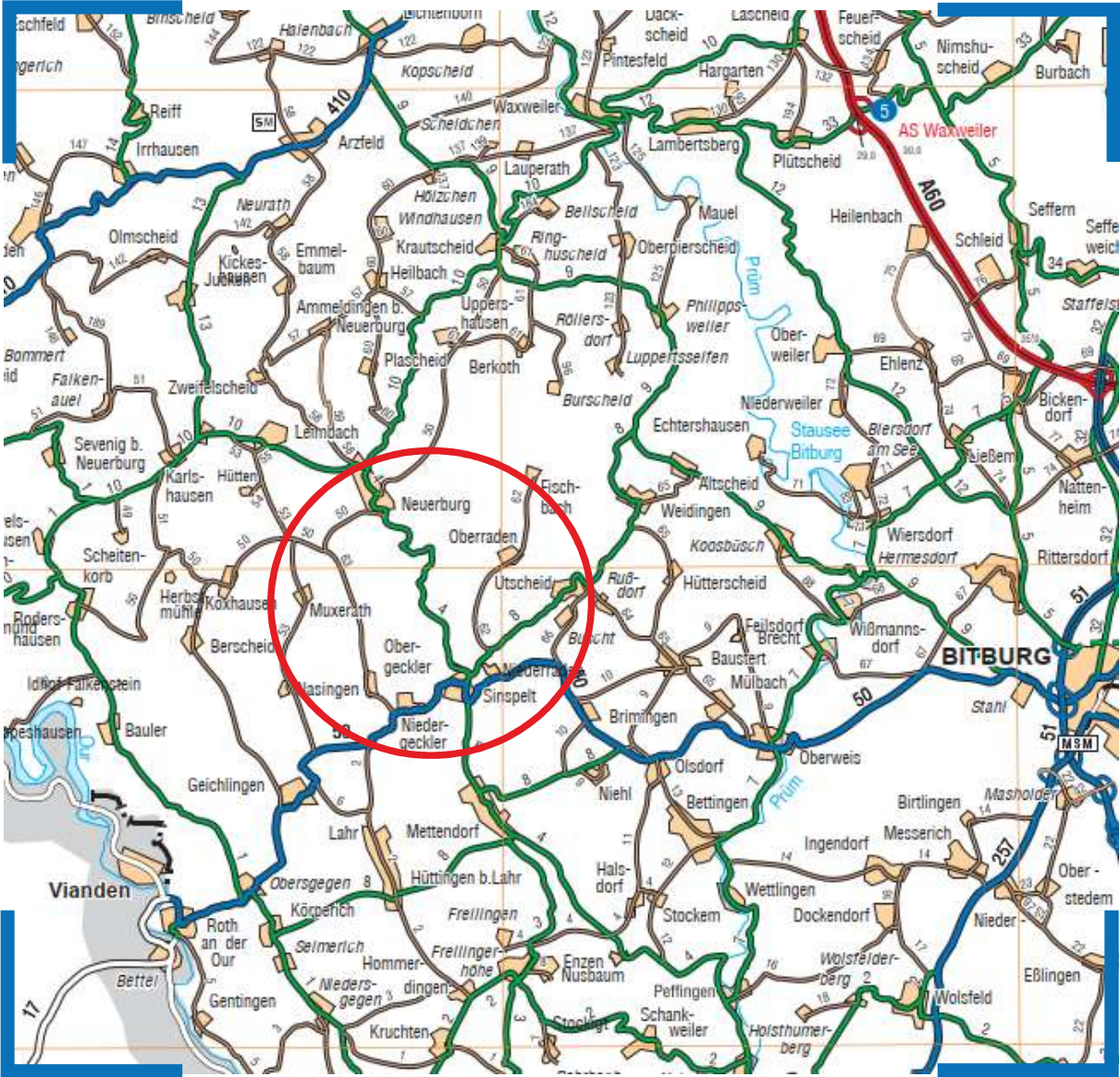
**für den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch
den Bau des Enzradweges Neuerburg - Enzen - Los 2
- Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA
einschließlich Erneuerung von Bauwerken**

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

**PLANFESTSTELLUNGS-
BEHÖRDE**

**Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20
56068 KOBLENZ**

Aktenzeichen: 02.3-1931-PF/37a
Datum: 17. April 2023



Übersichtslageplan



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	A
Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen	C
A Verfügbarer Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes	1
I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung.....	1
II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung	1
III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung.....	1
IV. Wasserrechtliche Regelungen	2
V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	2
VI. Genehmigung nach der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“	3
VII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	3
VIII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG	3
IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren.....	4
X. Festgestellte Planunterlagen	4
XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses.....	6
B Allgemeine Nebenbestimmungen	9
C Besondere Nebenbestimmungen.....	13
I. Leitungen	13
II. Naturschutz.....	14
III. Wasser.....	15
IV. Denkmalschutz	17
V. Weitere Bestimmungen und Auflagen	17
D Verfahrensbeteiligte	19
I. Träger öffentlicher Belange	19
II. Privatpersonen.....	20
E Begründung.....	21
I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	21
II. Zuständigkeit.....	21
III. Verfahren	21
IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung	22
V. Entwässerung/ Gewässerschutz	30
VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe).....	34
VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	36
VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen	57

IX.	Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen.....	59
X.	Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde.....	59
F	Allgemeine und besondere Hinweise	61
I.	Allgemeine Hinweise.....	61
II.	Hinweis auf Auslegung und Zustellung.....	61
G	Rechtsbehelfsbelehrung.....	62

Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GemO	Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
GG	Grundgesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Klimaschutzgesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LEntEigG	Landesenteignungsgesetz
LKompVO	Landeskompensationsverordnung
LKompVzVO	Landeskompensationsverzeichnisverordnung
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LKSG	Landesklimaschutzgesetz
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LVO Erh.ziele	Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten
LPIG	Landesplanungsgesetz
LStrG	Landesstraßengesetz
LUVPG	Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Landeswaldgesetz
LWG	Landeswassergesetz
OD-Richtlinien	Ortsdurchfahrten-Richtlinien
PlaFe-RL	Planfeststellungsrichtlinien

PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
PIVereinHG	Planungsvereinheitlichungsgesetz
RE-RL	Richtlinien für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RLS 19	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
RLS 90	Richtlinien für Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	UVP-Richtlinie
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

Alle v.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils aktuell anzuwendenden Fassung.

A Verfügender Teil - Räumlicher und rechtlicher Umfang der Planfeststellung, Bestandteile und Anlagen des festgestellten Planes

I. Rechtlicher Umfang der Planfeststellung

Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken wird der Plan gemäß §§ 5 und 6 LStrG i.V.m. den §§ 1 - 7 LVwVfG und i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG mit den Änderungen und Ergänzungen festgestellt, die sich aus den Bestimmungen und Auflagen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses und den Blaeintragungen in den Unterlagen ergeben.

II. Räumlicher Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkung Neuerburg.

Er umfasst den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken von Bau-km ca. 0+000 bis Bau-km ca. 1+156.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist insbesondere

- die Anlegung eines Radweges entlang der L 4
- die Verlegung der Enz (Gewässer II. Ordnung) von ca. Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+225
- Ausbau der L 4 (Achsen 20, 81, 110) von ca. Bau-km 0+419 bis ca. Bau-km 1+005
- die Erneuerung von Stützwänden entlang der Enz
- die lage- und höhenmäßige Anpassung vorhandener Zufahrten und Wirtschaftsweegeinmündungen
- die notwendige Sicherung und Anpassung von Versorgungsleitungen
- die Herstellung und Anpassung der erforderlichen Entwässerungseinrichtungen
- die Durchführung von naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen

nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

III. Fragen der Widmung, Einziehung, Umstufung

Die mit der Durchführung der Baumaßnahme neu entstehenden Straßenteilflächen der L 4 gelten gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit der Verkehrsübergabe als gewidmet.

Sofern im Zuge dieser Baumaßnahme derzeitige Straßenteile der L 4 künftig dem Verkehr auf Dauer entzogen werden, gelten diese gemäß § 37 Abs. 5 LStrG mit der Sperrung als eingezogen.

IV. Wasserrechtliche Regelungen

Die Planfeststellung erfasst im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdi-
rektions Nord (SGD Nord) als oberer Wasserbehörde nach § 68 WHG auch die der Plan-
feststellung unterliegenden, wasserbaulichen Maßnahmen zur Verlegung der Enz (Ge-
wässer II. Ordnung) nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen.

Dem Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung - wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13
und 19 WHG i.V.m. den Vorschriften des LWG im Einvernehmen mit der SGD Nord die
unbefristete Erlaubnis erteilt, das im Ausbaubereich anfallende Oberflächenwasser über
Bankette und Dammböschungen breitflächig im angrenzenden Gelände zur Versicke-
rung zu bringen bzw. über Entwässerungsleitungen zu sammeln und über die Ein-
leitstellen ELS 1 bis ELS 12 in das angrenzende Gelände und in die Enz (Gewässer II.
Ordnung) einzuleiten.

Die Planfeststellung beinhaltet im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde die er-
forderliche Genehmigung nach § 36 WHG i.V.m. § 31 LWG zur Durchführung der für
das vorliegende Ausbauprojekt erforderlichen Arbeiten innerhalb einer Entfernung
von weniger als 40 m von der Uferlinie der Enz (Gewässer II. Ordnung).

Darüber hinaus wird dem Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung – nach §
78 WHG i.V.m. § 84 LWG i.V.m. § 4 Abs. 2 der „Verordnung zur Festsetzung des Über-
schwemmungsgebietes an der Enz (Gewässer II. Ordnung) für das Gebiet des Eifelkrei-
ses Bitburg-Prüm“ vom 12.03.2013 die Genehmigung erteilt, die Straßenbaumaßnahme
im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Enz nach Maßgabe der festgestellten
Planunterlagen durchzuführen. Im Übrigen werden die baulichen Anlagen der Verkehrs-
infrastruktur gem. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst errichtet.

V. Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt,
unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landes-
gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1
den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Der
Vorhabenträger hat nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen für das planfestzustel-
lende Straßenbauvorhaben eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles“ gemäß § 9
UVPG i.V.m. § 7 UVPG vorgenommen. Diese erfolgte in zwei Teilschritten, da für den
Radweg eine allgemeine und für die Enzverlegung eine standortbezogene Vorprüfung
des Einzelfalles erforderlich waren. Die v.g. Vorprüfung (siehe Kapitel A, Nr. X.47 des
Planfeststellungsbeschlusses) kommt unter Berücksichtigung der in den Anlagen 2 und
3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass das Straßenbauvorhaben
für den Radwegneubau uvp-pflichtig ist, da die Möglichkeit von erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Für das Teilvorhaben
der Enzverlegung besteht hingegen keine fachliche und rechtliche Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil mit dem Vorhaben keine erheb-
lichen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das verfahrensgegenständliche Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG erläutert. Auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde in Kapitel E, Nr. VII.6 des Planfeststellungsbeschlusses die Umweltauswirkungen des Vorhabens mit entsprechender Begründung bewertet und bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt.

VI. Genehmigung nach der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“

Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) wird für die Durchführung der vorliegend festgestellten Straßenbaumaßnahme im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 der Landesverordnung über den „Naturpark Südeifel“ die Genehmigung erteilt.

VII. Ausnahmeerteilung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Da vorhabenbedingt Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope (Enz und sekundärer Silikatfels im Straßenseitenbereich) nicht gänzlich vermieden werden können, wird dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde

- gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme sowie vorsorglich gem. § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung für die Verlegung der Enz und
- gem. § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG eine Befreiung für den Eingriff in den sekundären Silikatfels

von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt. Die Eingriffe werden nach Maßgabe der naturschutzfachlichen Planunterlagen adäquat kompensiert bzw. können durch Vermeidungsmaßnahmen dauerhafte Schäden vermieden werden.

VIII. Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG

Dem Land Rheinland-Pfalz wird vorsorglich gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nrn. 4 und 5 und S. 2 BNatSchG eine Ausnahme sowie höchst vorsorglich nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende, in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten sowie nach Art. 1 der VS-Richtlinie geschützten Vogelarten erteilt:

Arten gem. Anhang IV der FFH-RL:

Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus

Arten nach Art. 1 der VS-RL:

Eisvogel, Star, Stockente, Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Gimpel, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Bachstelze, Gebirgsstelze, Wasseramsel, Blaumeise, Gartenbaumläufer, Haubenmeise, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Buntspecht, Kleinspecht, Fitis, Rotkehlchen, Zilpzalp

IX. Entscheidung über Anträge im Planfeststellungsverfahren

Anträge betreffend Inhalt und Umfang der Verfahrensunterlagen, auf Durchführung weiterer Ermittlungen und Einholung oder Hinzuziehung zusätzlicher Gutachten sowie gegen die Art und Weise der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und insbesondere des Anhörungsverfahrens werden zurückgewiesen, so weit über sie nicht bereits im laufenden Verfahren entschieden wurde oder ihnen in dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen nicht entsprochen wird.

Im Übrigen werden die Sachanträge sowie die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens, auf Planänderung und/oder –ergänzung zurückgewiesen, so weit ihnen nicht durch Planänderungen, Planergänzungen oder durch Auflagen Rechnung getragen wurde oder so weit sie sich im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

X. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen besteht aus folgenden, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen:

1. Erläuterungsbericht, bestehend aus 14 Blättern (geheftet), Unterlage 1.1, aufgestellt am 05.04.2022
2. Erläuterungsbericht – Umverlegung der Enz, bestehend aus 8 Blättern (geheftet), Unterlage 1.3, aufgestellt am 05.04.2022
3. Lageplan, Technische Darstellung, Station: 0 – 311, Unterlage 5.1, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
4. Lageplan, Technische Darstellung, Station: 311 – 655,75, Unterlage 5.1, Blatt-Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
5. Lageplan, Technische Darstellung, Station: 655,75 – 813,60, Unterlage 5.1, Blatt-Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
6. Lageplan, Technische Darstellung, Station: 813,60 – 1156, Unterlage 5.1, Blatt-Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
7. Lageplan (integrierte Darstellung) Unterlage 5.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
8. Lageplan (integrierte Darstellung), Unterlage 5.2, Blatt-Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022

9. Lageplan (integrierte Darstellung), Unterlage 5.2, Blatt-Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
10. Lageplan (integrierte Darstellung), Unterlage 5.2, Blatt-Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
11. Höhenplan, Station: 0 – 200, Achse: 6, Unterlage 6, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
12. Höhenplan, Station: 200 – 433,80, Achse: 14, Unterlage 6, Blatt-Nr. 2, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
13. Höhenplan, Station: 0 – 161,978, Achse: 20, Unterlage 6, Blatt-Nr. 3, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
14. Höhenplan, Station: 600 – 790,886, Achse: 81, Unterlage 6, Blatt-Nr. 4, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
15. Höhenplan, Station: 0 - 220, Achse: 110, Unterlage 6, Blatt-Nr. 5, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
16. Höhenplan, Station: 991,10 – 1154,369, Achse: 91, Unterlage 6, Blatt-Nr. 6, M.: 1:500/50, aufgestellt am 05.04.2022
17. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
18. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
19. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
20. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
21. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 5, M.: 1:2.500, aufgestellt am 05.04.2022
22. Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, Blatt-Nr. 6, M.: 1:2.500, aufgestellt am 05.04.2022
23. Maßnahmenblätter, bestehend aus 37 Blättern (geheftet), Unterlage 9.3, aufgestellt am 05.04.2022
24. Tabellarische Gegenüberstellung, bestehend aus 9 Blättern (geheftet), Unterlage 9.4, aufgestellt am 05.04.2022
25. Grunderwerbsplan, Station: 0 – 311, Unterlage 10, Blatt-Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
26. Grunderwerbsplan, Station: 311 – 655,75, Unterlage 10, Blatt-Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
27. Grunderwerbsplan, Station: 655,75 – 813,60, Unterlage 10, Blatt-Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
28. Grunderwerbsplan, Station: 813,60 – 1156, Unterlage 10, Blatt-Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
29. Regelungsverzeichnis, bestehend aus 11 Blätter (geheftet), Unterlage 11, aufgestellt am 05.04.2022
30. Sonderquerschnitt 1, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 1, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
31. Sonderquerschnitt 2, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 2, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022

32. Sonderquerschnitt 3, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 3, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
33. Sonderquerschnitt 4, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 4, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
34. Sonderquerschnitt 5, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 5, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
35. Sonderquerschnitt 6, Unterlage 14.3, Blatt-Nr. 6, M.: 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
36. Bauwerksentwurf BW-Nr.: 6003 553, Unterlage 15.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10/25/100, aufgestellt am 05.04.2022
37. Bauwerksentwurf BW-Nr.: 6003 558, Unterlage 15.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10/25/100, aufgestellt am 05.04.2022
38. Bauwerksentwurf BW-Nr.: 6003 552, Unterlage 15.3, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10/25/100, aufgestellt am 05.04.2022
39. Bauwerksentwurf BW-Nr.: 6003 552, Unterlage 15.3, Blatt-Nr. 2, M.: 1:10/25/100, aufgestellt am 05.04.2022
40. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Lageplan, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
41. Oberflächenentwässerung, bestehend aus 15 Blättern (geheftet), Unterlage 18-IV, aufgestellt am 05.04.2022
42. Entwässerungslageplan Station: 0 – 311, Unterlage 18-IV, Blatt Nr. 1, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
43. Entwässerungslageplan, Station: 311 – 655,75, Unterlage 18-IV, Blatt Nr. 2, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
44. Entwässerungslageplan, Station: 655,75 – 813,60, Unterlage 18-IV, Blatt Nr. 3, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
45. Entwässerungslageplan, Station: 813,60 – 1156, Unterlage 18-IV, Blatt Nr. 4, M.: 1:250, aufgestellt am 05.04.2022
46. Landschaftspflegerischer Begleitplan, bestehend aus 39 Blättern (geheftet), Unterlage 19.1, aufgestellt am 05.04.2022
47. UVP-Bericht, bestehend aus 37 Blättern (geheftet), Unterlage 19.8, aufgestellt am 05.04.2022

XI. Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses

Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

1. Übersichtsplan, Unterlage 3, Blatt Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 05.04.2022
2. Lageplan Einzugsgebiete, Unterlage 8, Blatt-Nr. 1, M.: 1:2.500, aufgestellt am 05.04.2022
3. Maßnahmenübersicht, Unterlage 9.1, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 05.04.2022
4. Grunderwerbsverzeichnis, bestehend aus 4 Blättern (geheftet), Unterlage 10.2, aufgestellt am 05.04.2022

5. Ermittlung der Bauklassen, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 14.2, aufgestellt am 05.04.2022
6. Ergebnisse zum Immissionsschutz, bestehend aus 3 Blättern (geheftet), Unterlage 17, aufgestellt am 05.04.2022
7. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Übersichtskarte, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 05.04.2022
8. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Hydraulischer Längsschnitt, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 3, M.: 1:250/25, aufgestellt am 05.04.2022
9. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Querprofil 0+020, 0+040, 0+060, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 4, M.: 1:100, aufgestellt am 05.04.2022
10. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Querprofil 0+080, 0+100, 0+120, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 5, M.: 1:100, aufgestellt am 05.04.2022
11. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Querprofil 0+140, 0+160, 0+180, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 6, M.: 1:100, aufgestellt am 05.04.2022
12. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Querprofil 0+200, 0+220, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 7, M.: 1:100, aufgestellt am 05.04.2022
13. Enzverlegung zwischen Neuerburg und Daudistel, Systemquerschnitt, Unterlage 18.I, Blatt-Nr. 8, M.: 1:100, 1:25, aufgestellt am 05.04.2022
14. Umverlegung der Enz – Hydraulische Berechnungen, bestehend aus 24 Blättern (geheftet), Unterlage 18.I, Blatt 9, aufgestellt am 05.04.2022
15. Wassertechnische Untersuchungen – Fachbeitrag Wasser -, bestehend aus 21 Blättern (geheftet), Unterlage 18.II, aufgestellt am 05.04.2022
16. Wassertechnische Untersuchungen – hydraulische Wirkungsanalyse im Bereich der neuen Stützwände -, bestehend aus 15 Blättern (geheftet), Unterlage 18.III, aufgestellt am 05.04.2022, zuzüglich Lageplan mit Maßnahmenbereichen, Anlage 1-1, M.: 1:7.500, Ergebnisse Hydraulik, Bereich 2, Ist-Zustand, Plan-Zustand, bestehend aus 2 Blättern (geheftet), Anlage 4-1, Hydraulische Nachweise an der Enz, Querprofile Enz Ist- und Plan-Zustand, Bereich 2, bestehend aus 25 Blättern (geheftet), Anlage 4-2, Hydraulische Nachweise an der Enz, Bereich 2, Bauabschnitt 3, Anlage 4-3
17. Bestandsübersicht, Unterlage 19.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:10.000, aufgestellt am 05.04.2022
18. Bestandsplan, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
19. Bestandsplan, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am Bestandsplan, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 4, M.: 1:50005.04.2022
20. Bestandsplan, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
21. Bestandsplan, Unterlage 19.3, Blatt-Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
22. Konfliktplan, Unterlage 19.4, Blatt-Nr. 1, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
23. Konfliktplan, Unterlage 19.4, Blatt-Nr. 2, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
24. Konfliktplan, Unterlage 19.4, Blatt-Nr. 3, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
25. Konfliktplan, Unterlage 19.4, Blatt-Nr. 4, M.: 1:500, aufgestellt am 05.04.2022
26. Fachbeitrag Artenschutz, bestehend aus 43 Blättern (geheftet), Unterlage 19.5,

aufgestellt am 05.04.2022

27. FFH-Verträglichkeitsprüfung, bestehend aus 30 Blättern (geheftet), Unterlage 19.6.1, aufgestellt am 05.04.2022
28. Übersichtskarte, Unterlage 19.6.2, Blatt-Nr. 1, M.: 1:25.000, aufgestellt am 05.04.2022
29. Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Unterlage 19.6.2, Blatt-Nr. 2, M.: 1:1.000, aufgestellt am 05.04.2022
30. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung / Verbleibende Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Unterlage 19.6.2, Blatt-Nr. 3, M.: 1:1.000, aufgestellt am 05.04.2022
31. Profil A, Achse 6, Rechter FBR, Station 70.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
32. Profil B, Achse 14, Rechter FBR, Station 240.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
33. Profil C, Achse 20, Achse L 4, Station 40.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
34. Profil D, Achse 20, Achse L 4, Station 140.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
35. Profil E, Achse 81, Station 635.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
36. Profil F, Achse 81, Station 710.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
37. Profil G, Achse 81, Station 780.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
38. Profil H, Achse 110, Station 80.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
39. Profil I, Achse 91, li. Radwegrand, Station 1100.000, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
40. Profil J, Achse 110, Station 52.500, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021
41. Profil K, Achse 110, Station 63.300, M.: 1:100, aufgestellt am 29.10.2021

B Allgemeine Nebenbestimmungen

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG mit folgenden allgemeinen Nebenbestimmungen erteilt:

1. Dieser Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1, S. 1 VwVfG). Diese Rechtswirkungen gelten gem. § 1 LVwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch gegenüber nach Bundesrecht notwendigen Entscheidungen.

Eine Ausnahme stellt die wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Bewilligung gem. § 19 Abs. 1 WHG dar, die nicht der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses unterliegt, sondern als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung tritt, auch wenn diese Entscheidung im Rahmen dieser Planfeststellungsentscheidung mit erteilt wird.

2. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.
3. Eingeschlossen in diese Planfeststellung sind die mit der Baumaßnahme verbundenen notwendigen Änderungen, Verlegungen und Wiederanpassungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen.
4. Soweit Wirtschaftswege neu angelegt, verlegt oder geändert werden müssen, richten sich ihre Breite und Befestigungsart nach dem vorhandenen Wegenetz in der jeweils betroffenen Gemarkung unter Berücksichtigung der Art und Stärke des durch die Straßenbaumaßnahme bedingten zusätzlichen Verkehrs und der örtlichen Steigungsverhältnisse. Sollen darüber hinaus Wege breiter angelegt oder besser befestigt werden, so sind die damit verbundenen Mehrkosten von demjenigen zu tragen, der diese Verbesserungen fordert.

Im Übrigen sind die vom Bundesminister für Verkehr am 29. August 2003 - S 28/38.34.00/4 BM 02 - herausgegebenen "Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen" maßgebend. Diese Grundsätze wurden in Rheinland-Pfalz mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1.10.2003, Az.: 8708-10.1-3281/03 auch für den Bereich der Landes- und Kreisstraßen verbindlich eingeführt. Des Weiteren wurden mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz vom 07.10.2003, Az.: 8604-6-810 die „Ergänzenden Grundsätze für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“, Stand September 2003, herausgegeben von der Bund-

Länder-Arbeitsgemeinschaft ArgeLandentwicklung, eingeführt. Die beiden v.g. Grundsätze für den ländlichen Wegebau sind bei der Planung, Förderung und Ausführung ländlicher Wege innerhalb und außerhalb der Ländlichen Bodenordnung, auch als Folgemaßnahmen beim Bau öffentlicher Straßen, zu beachten.

5. Für die Eintragung der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch sind die entsprechenden Eintragungen in den durch diesen Beschluss festgestellten Unterlagen und die Bestimmungen dieses Beschlusses maßgebend.

Der für das Wasserbuch zuständigen Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord) ist eine beglaubigte Ausfertigung der festgestellten Unterlagen für die Wasserbuchakten zur Verfügung zu stellen.

6. Die notwendigen Auflagen, die sich aus der fachtechnischen Überprüfung der geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ergeben, sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Die Bauausführung erfolgt im Benehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

7. Änderungen und Verlegungen von Versorgungsleitungen und sonstigen Leitungen sowie deren Kostentragung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den zwischen den Beteiligten bestehenden Verträgen. Den Eigentümern der vorgenannten Leitungen ist der Baubeginn rechtzeitig mitzuteilen.
8. Die mit der Straßenbaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf Kosten des Straßenbaulastträgers nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz sowie der Fachgutachten zu vermeiden, auszugleichen bzw. zu ersetzen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen (vgl. hierzu Kapitel A Nr. X.1, X.7 bis X.10, X.17 bis X.24, X.46, X.47, XI.3 und XI.17 bis XI.30 des Beschlusses).

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG sind mit Beginn des jeweiligen Eingriffs, spätestens jedoch 3 Jahre nach dem Eingriffsbeginn herzustellen. Ein Eingriff ist in diesem Sinne begonnen, sobald mit der Veränderung der Gestalt oder Nutzfläche der Fläche, insbesondere durch Einrichten einer Baustelle oder Herrichten von Flächen für den jeweiligen Eingriff, begonnen wurde. Die Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung der mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils verfolgten Entwicklungszielen sind unter Berücksichtigung der fachgesetzlich gebotenen Vorgaben durchzuführen.

Die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der in den Planunterlagen beschriebenen Regelungen entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Kompensationsfunktion dauerhaft, d. h. so lange der Eingriff fortwirkt, rechtlich zu sichern und zu unterhalten. Evt. zukünftige Eingriffe in diese Maßnahmen sind zulässig, soweit hierbei sichergestellt ist, dass die den Maßnahmen zugeordnete naturschutzfachliche Funktion weiterhin gewahrt wird.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 6 LNatSchG/ § 14 BNatSchG und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem digitalen Kompensationsverzeichnis zu erfassen (§ 17 Abs. 6 BNatSchG). Das Kompensationsverzeichnis wird von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Obere Naturschutzbehörde technisch betrieben. Die Eintragungen in das Kompensationsverzeichnis nimmt die am Planfeststellungsverfahren beteiligte Obere Naturschutzbehörde vor. Die zuständige Straßenbaubehörde hat nach Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses umgehend auf eine Eintragung in das Kompensationsverzeichnis hinzuwirken und der Eintragungsstelle die erforderlichen Angaben entsprechend den Anforderungen des § 4 LKompVzVO vom 12.06.2018 sowie unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln. Nähere Informationen zum EDV-System KSP (KomOn Service Portal) zur Erfassung der Eingriffs- und Kompensationsflächen sowie zur Registrierung sind unter <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp> zu finden. Änderungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die zuständige Straßenbaudienststelle der Eintragungsstelle mitzuteilen, damit eine entsprechende Änderung der Eintragung im Kompensationsverzeichnis erfolgen kann.

Die Straßenbaubehörde hat nach Abschluss der Baumaßnahme der Planfeststellungsbehörde einen Bericht bezüglich der vollständigen Herstellung aller landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen sowie der evt. durchzuführenden habitatschutzrechtlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen und das Erreichen der jeweiligen Entwicklungsziele vorzulegen. Ergänzend wird auf die nachfolgende Auflagenregelung Nr. 13 verwiesen.

9. Vorhandene Zufahrten und Zugänge der Anliegergrundstücke sind bei Vorliegen der straßengesetzlichen Voraussetzungen der durch die Straßenbaumaßnahme bedingten veränderten Situation anzupassen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Benehmen mit den Grundstückseigentümern festzulegen.

Die „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) - ARS Nr. 07/2020 vom 14.03.2020, VkBf. Nr. 8/2020, S. 238, sowie das Schreiben des MWVLW vom 18.03.2020 sind zu beachten. Das MWVLW hat mit vorgenanntem Schreiben die Nutzungsrichtlinien eingeführt und gleichzeitig ihre Anwendung für die Landes- und Kreisstraßen angeordnet, soweit die Vorschriften des LStrG nicht entgegenstehen.

10. Soweit durch Planergänzungen größere Geländeinanspruchnahmen notwendig werden, als es die festgestellten Grunderwerbspläne ausweisen, oder soweit Rechte Dritter in sonstiger Weise über den festgestellten Plan hinaus berührt werden, ist vor Baubeginn die Zustimmung der neu oder stärker Betroffenen herbeizuführen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
11. Über bürgerlich-rechtliche Ansprüche (Entschädigungsforderungen) kann im Planfeststellungsbeschluss nicht entschieden werden, da hier entsprechend den straßengesetzlichen Vorschriften nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden. Die Regelung

von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Straßenbaudienststellen (oder - falls keine Einigung erzielt werden kann - durch die Enteignungsbehörde). Zu der Entschädigungsregelung ist zu bemerken, dass die durch die Baumaßnahme Betroffenen für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke und Gebäude nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts (Landesenteignungsgesetz) entschädigt werden, wobei neben der Grundstücks- und Gebäudeentschädigung unter bestimmten Voraussetzungen auch Ersatz für sonstige Vermögensnachteile (wie Wertminderung der Restgrundstücke, Verlust von Aufwuchs u.a.) infrage kommt.

Der Straßenbaulastträger ist verpflichtet, Restflächen - soweit diese nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden können - nach den Bestimmungen des Entschädigungsrechts zu erwerben.

12. Soweit an anderen Anlagen ausgleichspflichtige Wertverbesserungen entstehen, sind vor Baubeginn die Zustimmungen eventueller Kostenpflichtiger zum Ausgleich der Wertverbesserungen herbeizuführen bzw. Kostenvereinbarungen abzuschließen. Eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bleibt vorbehalten.
13. Die zuständige Straßenbaudienststelle hat der Planfeststellungsbehörde jeweils zeitnah den Beginn der Baudurchführung sowie die Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme anzuzeigen. Sie hat fernerhin der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, ob die Durchführung der Straßenbaumaßnahme (einschließlich der Herstellung der naturschutzfachlichen Maßnahmen) entsprechend den Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses insbesondere auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens, erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Straßenbaubehörde selbst die hierzu erforderlichen Überwachungsmaßnahmen durchzuführen hat. Die Regelung in vorstehender Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
14. Für den Fall, dass dies aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen erforderlich werden sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung nach § 74 Abs. 3 VwVfG insbesondere über die Erteilung weiterer Auflagen und/oder Nebenbestimmungen vor. Sofern dies aus Rechtsgründen geboten sein sollte, behält sich die Planfeststellungsbehörde ggfs. auch die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens vor.

C Besondere Nebenbestimmungen

Träger der festgestellten Baumaßnahme ist das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung – unbeschadet einer etwaigen Kostenbeteiligung Dritter.

Die Bauausführung obliegt dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1 in 54568 Gerolstein.

In Ergänzung der allgemeinen Nebenbestimmungen in Kapitel B Nr. 1 bis 14 dieses Beschlusses und ergänzend zu den im Regelungsverzeichnis getroffenen Regelungen werden dem Vorhabenträger (das Land Rheinland-Pfalz – Landesstraßenverwaltung –) gemäß § 1 LVwVfG i.V.m. § 36 VwVfG i.V.m. § 74 Abs. 2 VwVfG als besondere Nebenbestimmungen die nachstehenden Verpflichtungen auferlegt:

I. Leitungen

Durch die Straßenbaumaßnahme werden Änderungen bzw. Verlegungen an den Versorgungsleitungen der

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Westnetz GmbH

erforderlich. Die zuständige Straßenbaudienststelle wird deshalb angewiesen, die genannten Versorgungsunternehmen rechtzeitig über den Beginn der Straßenbauarbeiten zu unterrichten. Die Kostentragung für die aus Anlass der Straßenbaumaßnahme notwendig werdenden Leitungsarbeiten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden vertraglichen Abmachungen.

Zusatz zu Deutsche Telekom Technik GmbH

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Deutsche Telekom Technik GmbH sind entsprechend zu berücksichtigen. Eigenmächtige Veränderungen an den Anlagen durch beauftragte Unternehmen sind nicht zulässig.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird seitens der Deutsche Telekom Technik GmbH davon ausgegangen, dass die Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, so ist dies der Deutsche Telekom Technik GmbH mindestens 3 Monate vor Baubeginn mitzuteilen, damit die erforderlichen Planungsschritte eingeleitet und evt. erforderlich werdende Arbeiten ausgeführt werden können.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden. Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. Die Bauausführenden müssen sich vorher von der Deutsche Telekom Technik GmbH in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen (Planauskunft.Mitte@telekom.de). Sollten sich bei der Planung Änderungen ergeben, so ist die Deutsche Telekom Technik GmbH erneut zu beteiligen.

Zusatz zu Westnetz GmbH

Im Geltungsbereich der geplanten Maßnahme befinden sich Mittelspannungs- und Niederspannungsnetze, die entsprechend zu berücksichtigen sind. Durch Ab- und Auftragung von Erdmassen dürfen weder die Standsicherheit der Maststützpunkte beeinträchtigt noch die Sicherheitsabstände unterschritten werden. Dasselbe gilt für die vorhandene Trafo-Station im Umkreis von 2 m. Für die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen während der Bauphase, auch bei Einsätzen von Mobilkränen oder sonstigen Großfahrzeugen, ist der Bauleiter zuständig.

Der Beginn der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens (DRW/F-TP-BW) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen und mit der

Westnetz GmbH

Regionalzentrum Trier

Netzbetriebssteuerung

Ralf Blumberg / Harald Ney

DRW-F-TB-BS

Dieselstr. 28

54634 Bitburg

Tel.: 06561/911-1229 oder 06551/14868-1911

ein Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Die Regelungen der „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH sind streng einzuhalten. Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Damit ggf. künftigen Kundenanforderungen seitens der Westnetz GmbH nachgekommen werden kann, informiert der Vorhabenträger die Westnetz GmbH drei Monate vor Durchführung der Baumaßnahme.

II. Naturschutz

In naturschutzfachlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung folgendes zu beachten:

1. Die in den Planunterlagen dargelegten und mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbindlich auferlegten naturschutzfachlichen Maßnahmen sind entsprechend zu beachten und umzusetzen.
2. Für die Baumaßnahme ist eine für den Bereich Gewässer- und Landfauna besonders qualifizierte ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung anzuordnen. Mit dieser ist für die Dauer der Bauabwicklung ein auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrenes Fachbüro zu beauftragen. Die ökologische Baubegleitung hat die Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargelegten naturschutzfachlichen Maßnahmen sicherzustellen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. Beginn und Ende der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Obere Naturschutzbehörde mitzuteilen.
4. Nach Abschluss der Baumaßnahme sowie auf Verlangen ist ein Bericht zur Bestätigung der frist- und sachgerechten Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen vorzulegen.

III. Wasser

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht hat der Straßenbaulastträger im Zuge der Bauausführung Nachstehendes zu beachten:

1. Die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen sind entsprechend den festgestellten Planunterlagen im Einvernehmen mit der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Trier auszuführen.
2. Die Baustelleneinrichtung ist so vorzunehmen, dass eine Grundwassergefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Baustelle sind zugelassene Ölbindemittel vorzuhalten.
3. Die für den Baustellenbetrieb benötigten Kraftstoffe und andere benötigte wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nur wie folgt gelagert werden:
 - a) in doppelwandigen Tanks mit Leckanzeigergerät oder
 - b) in Lagercontainern über Auffangwannen. Die Wannen müssen das maximal gelagerte Flüssigkeitsvolumen aufnehmen können.
4. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt anzuwenden. Abfüllvorgänge dürfen nur über Auffangwannen erfolgen. Betankungen sind ständig zu überwachen.
5. Reparaturen und Wartungsarbeiten an Arbeitsmaschinen sind mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen, um einen Austritt wassergefährdender Flüssigkeiten in den Boden zu vermeiden. Insbesondere sind Auffangwannen unterzustellen oder dichte Folien unterzulegen.
6. Tritt während der Baumaßnahme ein wassergefährdender Stoff aus, so ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, wenn der Stoff in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen droht.
7. Die baulichen Anlagen sind im Hinblick auf eine Wiederverwertung geordnet zurückzubauen. Es sind Art und Menge der anfallenden Massen zu ermitteln (z.B. Erdaushub, unbelasteter und belasteter Bauschutt bzw. Straßenaufbruch, Baustellenabfälle sowie schafstoffverunreinigte Massen). Auf das „Vermischungsverbot“ gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Verwertungsmöglichkeiten bzw. zulässige Entsorgungsweges sind vor Baubeginn zu klären.

8. Die Massen sind - soweit die Wiederverwertung dies erfordert – getrennt zu gewinnen und zwischenzulagern (§ 7 i.V.m. § 45 KrWG).
9. Mineralische Abfälle der Zuordnungsklasse > Z 1.2 und sonstige gefährliche Abfälle sind auf dichter Fläche oder in dichten Containern niederschlagswassergeschützt zwischenzulagern.
10. Nicht verwertbare Massen sind ordnungsgemäß auf einer zugelassenen Deponie bzw. Entsorgungsanlage zu beseitigen.
11. Bei der Verwertung von Boden in technischen Bauwerken sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.2 „Boden“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 02. November 2004 zu beachten.
12. Bezüglich der Verwertung von Bodenmaterial in bodenähnlichen Anwendungen (Auffüllung von Abgrabungen, Landschaftsbau) sowie zur Herstellung von durchwurzelbaren Bodenschichten darf nur Boden verwendet werden, dessen Schadstoffgehalte die bodenartspezifischen Vorsorgewerte der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) unterschreiten. Der Einsatz von Bauschutt für diese Zwecke ist nicht zulässig.
13. Bei der Verwertung von Straßenaufbruch sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.3 „Straßenaufbruch“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 06. November 1998 zu beachten.
14. Bei der Verwertung von Bauschutt und Recyclingbaustoffen sind die diesbezüglichen Vorgaben des Kapitels 1.4 „Bauschutt“ der Technischen Regeln der LAGA zu „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ vom 06. November 1998 zu beachten.
15. Über die Entwässerungseinrichtungen und Versickerungskorridore darf nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
16. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Gewässereintrübungen so gering wie möglich bleiben.
17. Die Fischereiberechtigten bzw. –pächter der Enz sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren, ebenso die Kreisverwaltung als Untere Fischereibehörde.
18. Beginn und Beendigung der wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen sind der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Eine anstehende VOB-Abnahme wasserwirtschaftlich relevanter Maßnahmen ist mindestens 2 Wochen vorher der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier anzuzeigen. Die SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier behält sich eine von der VOB-Abnahme getrennte Begehung mit dem Straßenbaulastträger vor.

IV. Denkmalschutz

Die Straßenbaudienststelle hat bei der Ausschreibung und Vergabe der Straßenbauarbeiten die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes – DSchG - hinzuweisen. Danach ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden und die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern. Der Beginn der Bauarbeiten sind der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Abteilung Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, E-Mail: erdgeschichte@gdke.rlp.de, Tel.: 0261/6675-3032 rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) und der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier**, Rheinisches Landesmuseum, Weimarer Allee 1, 54290 Trier, E-Mail: landesmuseum-trier@gdke.rlp.de, Tel.: 0651/9774-0 rechtzeitig schriftlich oder telefonisch anzuzeigen.

Darüber hinaus wird dem Vorhabenträger aufgegeben, zu den notwendigen archäologischen Arbeiten zur Schadensminderung bzw. zum Erhalt der von dem Straßenbauvorhaben berührten, geschützten, archäologischen Kulturdenkmäler beizutragen. Die konkreten Schutz- bzw. Erhaltungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Denkmalfachbehörde abzustimmen. Die Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalschutzbehörde**, weist darauf hin, dass sich in der nahen Umgebung des Planungsbereiches die Kulturdenkmäler Profanbau Daudistel und die Kapelle St. Quintinus befinden.

V. Weitere Bestimmungen und Auflagen

1. Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** weist auf ein Stollenmundloch bei Bau-km ca. 1+000 östlich der L 4 sowie einer möglichen Beeinflussung der Landesstraße und des Straßenausbaus durch eine Grubenentwässerung hin. Sollten sich während der Bauausführung entgegen dem derzeitigen Kenntnisstand diesbezüglich und auch im Hinblick auf den Bergbau andere Erkenntnisse ergeben, wird der Vorhabenträger der Empfehlung des Landesamtes für Geologie und Bergbau folgend einen Fachgutachter einschalten.

Des Weiteren hat der Vorhabenträger die bauausführenden Firmen darauf hinzuweisen, dass die aktiven Wasserfassungen in Daudistel während der Bauphase durch besondere Vorkehrungen vor Schadstoffeinträgen zu schützen sind.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind zudem die einschlägigen Regelwerke (wie z.B. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu beachten. Für das Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

2. Sofern bei der Baudurchführung unerwartete Kontaminationen bekannt werden bzw. auftreten, ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz als zuständige Behörde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz bzw. Landesbodenschutzgesetz zu beteiligen.

3. Der Stellungnahme der **Industrie- und Handelskammer Trier** folgend, hat der Vorhabenträger die erforderlich werdenden verkehrlichen Beschränkungen während der Bauzeit auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Alle geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Verkehrsregelung während der Bauzeit, insbesondere eventuell notwendige Vollsperrungen und Umleitungsstrecken, sowie die anstehenden verkehrsbehördlichen Maßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten mit der **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Straßenverkehrsbehörde** abzustimmen und frühzeitig bekannt zu geben sowie auszuschildern.

4. Die durch die Herstellung des Radwegs erforderliche Verlegung der L 4 in Richtung des Hangs und dem dadurch notwendigen Anschnitt des vorhandenen, hangseitigen Felsens im Bereich von ca. Bau-km 0+625 bis ca. Bau-km 0+735 wird - wie in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen - durch eine mit Naturstein verblendete, rückverankerte Spritzbetonschale (BW-Nr. 6003 558) gesichert. Sofern daraus folgend die Problematik der Bodenerosion verstärkt wird, wird der Vorhabenträger entsprechend der Forderung der **Zentralstelle der Forstverwaltung** geeignete Maßnahmen vornehmen, um den Unterhang gegen Geröll und abrollende Stöcke zu sichern.

D Verfahrensbeteiligte

I. Träger öffentlicher Belange

1. **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
 - Schreiben vom 08.08.2022, Az. 4270-2231/41
 - Schreiben vom 01.09.2022, Az. 426-11.232(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel B, Nrn. 8 und 13, in Kapitel C, Nrn. II und III sowie die Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.1 des Planfeststellungsbeschlusses)
2. **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm**, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg
 - Schreiben vom 01.08.2022, Az. 08 161-04
 - Schreiben vom 02.12.2022(vgl. Auflagenregelungen in Kapitel C, Nrn. IV und V.3 des Planfeststellungsbeschlusses)
3. **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz**, Emy-Roeder-Str. 5, 55129 Mainz
 - Schreiben vom 09.08.2022, Az. 3240-0574-22/V1 kp/lmo(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.1 des Planfeststellungsbeschlusses)
4. **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Le Quartier-Hornbach 9, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
 - Schreiben vom 25.07.2022, Az. 3.1 – 63-13
 - Schreiben vom 06.12.2022, Az. 3.1 – 63-13 Enzradweg(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.4 sowie die Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.2 des Planfeststellungsbeschlusses)
5. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier**, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
 - Schreiben vom 01.07.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV des Planfeststellungsbeschlusses)
6. **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz
 - Schreiben vom 29.06.2022
 - Schreiben vom 02.12.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. IV des Planfeststellungsbeschlusses)

7. **Industrie- und Handelskammer Trier**, Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier
 - Schreiben vom 22.07.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.3 des Planfeststellungsbeschlusses)
8. **Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2**, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
 - Schreiben vom 23.06.2022, Az. PTI 14, BB2(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Planfeststellungsbeschlusses)
9. **Westnetz GmbH**, Regionalzentrum Trier, Eurener Str. 33, 54294 Trier
 - Schreiben vom 24.06.2022, Az. DRW/F-TP-BW
 - Schreiben vom 12.12.2022(vgl. Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. I des Planfeststellungsbeschlusses)

II. **Privatpersonen**

Von Privatpersonen wurden keine Einwände geltend gemacht.

E Begründung

I. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Landesstraßen dürfen gemäß § 5 Abs. 1 LStrG nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die vorliegende Straßenbaumaßnahme ist ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben im Sinne von § 5 Abs. 1 LStrG. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 i.V.m. § 100 Nr. 2 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung (s. Kapitel B, Ziffer 1, 3. Absatz).

II. Zuständigkeit

Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz ist gemäß § 5 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 6 Abs. 7 LStrG i.V.m. § 49 Abs. 2 LStrG i.V.m. Art. 1, § 1 des Landesgesetzes zur Neuorganisation der Straßen- und Verkehrsverwaltung Rheinland-Pfalz vom 18.12.2001, GVBl. S. 303, i.V.m. Art. 1, Nr. 1 des Landesgesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr in Landesbetrieb Mobilität vom 22.12.08, GVBl. S. 317, i.V.m. der Organisationsverordnung über die Umbenennung des Landesbetriebes Straßen und Verkehr (LSV) vom 5.1.2007, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 15.1.2007, Seite 2, für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

III. Verfahren

Antragstellung

Die Planunterlagen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken sind dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz mit Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1 in 54568 Gerolstein vom 29. April 2022, Az. 2022 – I 70 zur Durchführung des Anhörungsverfahrens und zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugeleitet worden.

Feststellung der UVP-Pflicht

Die vorliegende Straßenplanung ist uvp-pflichtig. Das durchgeführte Verfahren genügt den verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Ausführungen in Kapitel A, Nr. V und Kapitel E, Nr. VII.6 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in Kapitel A, Nrn. X und XI genannten Unterlagen haben in der Zeit vom 09. Juni 2022 bis 08. Juli 2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Verwaltungssitz Neuerburg, Pestalozzistr. 7 in 54673 Neuerburg zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt. Zeit und Ort der Planauslegung sind vorher rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung waren diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen Einwendungen schriftlich eingelegt oder mündlich zu Protokoll gegeben werden konnten. Einwendungen und Stellungnahmen konnten bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 08. August 2022 vorgebracht werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die ihren Wohnsitz nicht in der von der Baumaßnahme betroffenen Gemarkung haben (Ausmärker), sind von der Planauslegung rechtzeitig unterrichtet worden.

Die nach den geltenden Rechtsvorschriften anerkannten Vereine wurden über das Straßenbauvorhaben unterrichtet und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Erörterungstermin

Da im Anhörungsverfahren keine privaten Einwendungen erhoben worden sind und die eingegangenen Stellungnahmen durch die Erläuterungen des Vorhabenträgers weitestgehend ausgeräumt werden konnten, wurde gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 LStrG auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diese Absicht hatte die Anhörungsbehörde denjenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 28. November 2022 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zur Rückäußerung gegeben. Dem Anschreiben war die Erwiderung des Vorhabenträgers zu der jeweiligen Stellungnahme beigelegt. Gegen den Verzicht auf einen Erörterungstermin wurden keine Bedenken geäußert.

Zusammenfassende Beurteilung des Anhörungsverfahrens

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass die Planoffenlage bei der Offenlage ordnungsgemäß und im Einklang mit den verfahrensrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Ebenso ist auch der Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu beanstanden. Das durchgeführte Verfahren genügt im Übrigen auch den verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVP-Rechts.

IV. Erläuterungen zur Zulässigkeit der festgestellten Planung

Die Planfeststellungsbehörde stellt mit diesem Beschluss die umfassende formell-rechtliche und materiell-rechtliche Zulässigkeit der Straßenplanung für den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken fest.

Hierzu wird im Folgenden näher ausgeführt:

Der Enzradweg ist Teil der insgesamt 1040 km langen Rheinland-Pfalz Radroute und dient der radtouristischen Erschließung der Region. Er führt im Eifelkreis Bitburg-Prüm

mit einer Länge von ca. 45 km von Pronsfeld bis Peffingen. In Pronsfeld ist der Enzradweg in an den Eifel-Ardennenradweg angeschlossen, in Peffingen an den Prüm-Radweg. Der Radweg dient der Entflechtung des Verkehrs auf der zügig befahrenen, kurvigen Landesstraße und damit der Verkehrssicherheit, besonders im Hinblick auf Rad fahrende Familien.

Der Enzradweg ist zu großen Teilen bereits realisiert. Von Pronsfeld kommend bis zur Ortslage Neuerburg verläuft der Enzradweg über eine alte Bahntrasse, ab der Ortslage Neuerburg parallel der L 4. Zurzeit wird der Fahrradfahrer außerhalb von Ortsdurchfahrten lediglich in zwei Bereichen über das Straßennetz geführt. Zum einen im Bereich zwischen Enzen und Peffingen mit einer Länge von ca. 5 km, zum anderen in dem in der vorliegenden Maßnahme betrachteten Bereich zwischen der Kläranlage Neuerburg und Daudistel mit einer Länge von ca. 1,15 km.

Planungskonzeption

Der Enzradweg dient hauptsächlich dem Tourismus, was sich vor allem in seiner Streckencharakteristik widerspiegelt. Insbesondere aufgrund seiner generellen Lage abseits von Hauptverkehrsstraßen, den geringen Steigungen und seiner grundsätzlichen Breite von 2,50 m stellt der Enzradweg eine attraktive Strecke für den Fahrradtourismus dar.

Momentan bedeutet der fehlende Lückenschluss im Bereich Daudistel die Führung des Radverkehrs über die relativ stark befahrene L 4 sowie für den von Sinspelt in Richtung Neuerburg kommenden Fahrradfahrer eine zweifache Querung der in diesem Abschnitt kurvenreichen L 4.

Um den speziellen Anforderungen wichtiger Benutzergruppen gerecht zu werden, vor allem im Hinblick auf die Trennung von Kraftfahrzeugverkehr für Radtouristen, älteren Menschen sowie Kindern und Jugendlichen, ist der Lückenschluss des Enzradwegs im Bereich Daudistel zwingend erforderlich. Zudem entspricht der Lückenschluss auch den gängigen Regelwerken für den Radverkehr, insbesondere bezüglich der Sicherheit und Attraktivität bzw. Komfort, da die Entflechtung von Kraftfahrzeug- und Radverkehr zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie der Verkehrsqualität führt.

Der Radweg wird im Lückenschluss als fahrbahnbegleitender Radweg angelegt und orientiert sich an der Linienführung der L 4. Er ist entsprechend der bereits erstellten Abschnitte grundsätzlich in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,50 m und beidseitigen Banketten von 0,5 m auf einer Länge von 1,156 km vorgesehen.

Vorgeschichte der Planung

Die Planung für die Herstellung einer durchgängigen Radwegestrasse begann bereits im Jahr 2002 und wurde in mehrere Lose und Abschnitte unterteilt. Zunächst wurde die Nutzung der alten Bahnstecke zwischen Lünebach und Neuerburg als Radweg umgesetzt. Die Bauarbeiten erfolgten in zwei Bauabschnitten: die erste Ausbaustufe in den Jahren 2005 und 2007 und die zweite Ausbaustufe und damit die Fertigstellung des Abschnitts im Jahr 2011.

Die Planung der Stecke entlang der L 4 von Neuerburg bis Enzen begann im Jahr 2004 und wurde in vier Lose aufgeteilt, wobei das Los 2 wiederum in zwei Bauabschnitte aufgeteilt werden musste. Die Bauausführung der einzelnen Lose erfolgte in den Jahren 2007/2008 durch Herstellung von Los 1 (VG Neuerburg bis Kläranlage Neuerburg), in den Jahren 2008/2009 durch Herstellung von Los 4 (Sinspelt – Enzen), in den Jahren 2009/2010 durch die Herstellung von Los 3 (Daudistel – Sinspelt) sowie im Jahr 2012 durch die Herstellung von Los 2, BA 1 (Kläranlage Neuerburg – Daudistel, Länge ca. 700 m).

Darstellung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und Verkehrsbelastung

Momentan wird der Fahrradfahrer im Bereich des Lückenschlusses von einem abseits des Straßenkörpers befindlichen Radweg auf die relativ stark befahrene L 4 geleitet. Von Sinspelt in Richtung Neuerburg fahrend, müssen die Fahrradfahrer die L 4 in dem ca. 1,15 km langen Abschnitt zweimal queren. Da die L 4 in diesem Bereich kurvenreich ist und eine mittlere Breite von ca. 6,80 m aufweist, birgt die Querung bzw. die generelle Mitführung auf der Landesstraße insbesondere für Kinder und Senioren ein grundsätzliches Gefahrenpotential.

Eine im Jahr 2018 durchgeführte Verkehrszählung zwischen den Orten Neuerburg und Sinspelt ergab eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 3.119 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil (SV-Anteil) beträgt 5 %, so dass die L 004 als stark befahrene Landesstraße gilt.

Unmittelbar nördlich der Stadt Neuerburg befindet sich eine dauerhafte Zählstelle auf dem Enzradweg. In den Jahren 2018 – 2020 wurden durchschnittlich 19.421 Radfahrern/Jahr gezählt, wovon rund 90 % auf die Saison zwischen dem 01.04. und 31.10. des Jahres entfallen, was den touristischen Charakter des Enzradweges widerspiegelt. Bedingt durch die Zertifizierung durch den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) mit vier Sternen, die steigende Nachfrage an Naherholung sowie die gesteigerte Attraktivität eines durchgängigen, außerhalb der öffentlichen Straßen liegenden Radwegs, wird von einem stetigen Anstieg der Radverkehrszahlen ausgegangen. Dies bestätigt bereits das Jahr 2020, welches mit 22.093 Radfahrern schon deutlich über dem Durchschnitt liegt.

Durch den Lückenschluss des Enzradweges wird daher die Verkehrssicherheit sowohl für den Fahrradfahrer als auch für den Kraftfahrer auf der Landesstraße erheblich verbessert.

Planungsvarianten

Um die dargestellten unzureichenden Verkehrsverhältnisse zu beseitigen und Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer sowie die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität wesentlich zu erhöhen, hat sich der Straßenbaulastträger dazu entschlossen, die L 4 gemäß den Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen auszubauen.

Aufgrund der bereits fertiggestellten Abschnitte des Radweges und der Topographie beschränkt sich die Variantenuntersuchung auf die Breite des Enztals von der L 4. Die Enz,

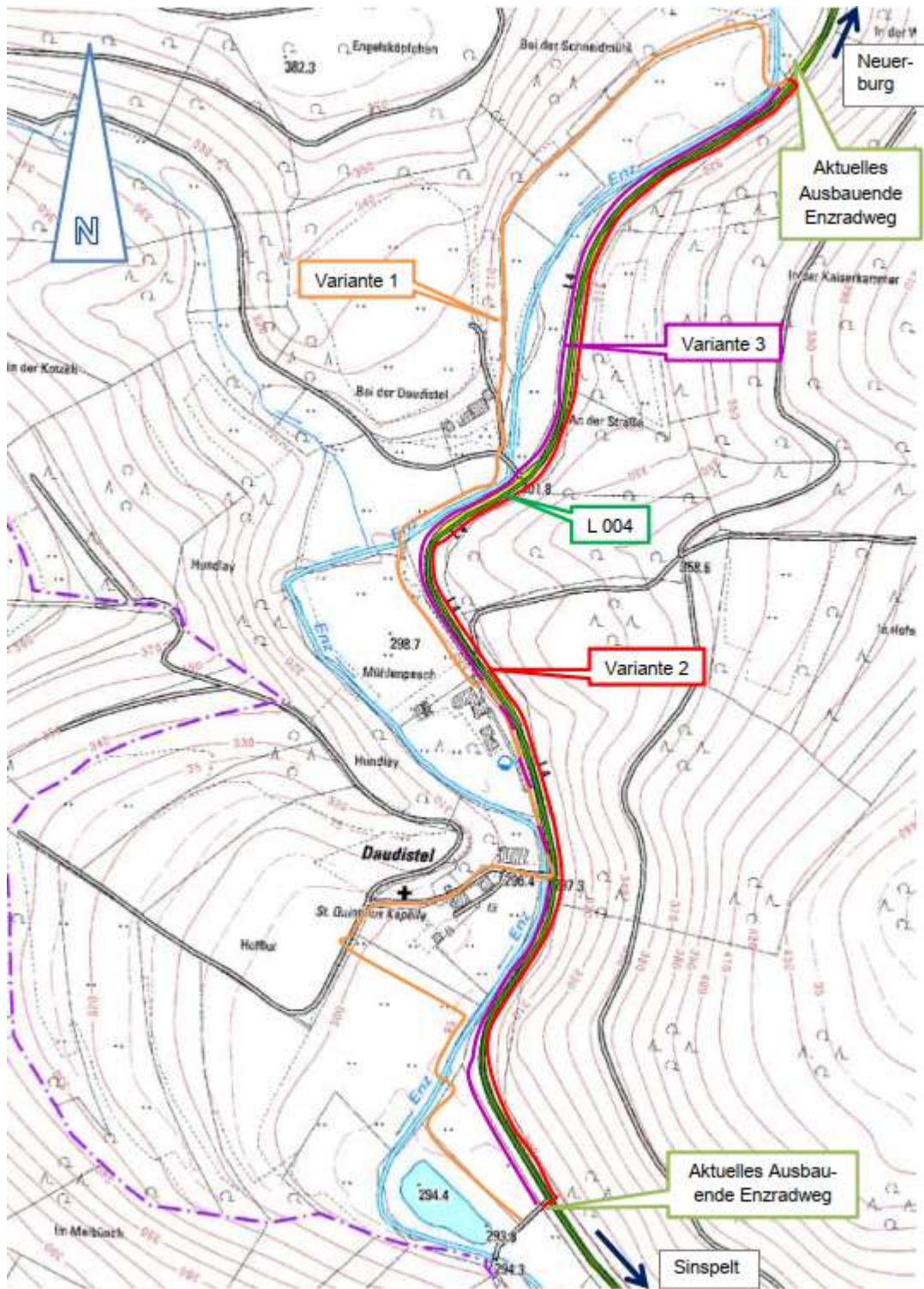
bzw. ab ca. Bau-km 0+420 das ganze Enzthal, befindet sich im FFH-Gebiet „Enzthal“, zu dem gehören Großteile der Enz zu den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen. Die östlichen Hänge an der L 4 ab ca. Bau-km 0+420 gelten ebenfalls als schutzwürdige Biotop. Weitere Zwangspunkte sind 4 vorhandene Ansiedlungen in „Daudistel“, deren Grundstücke unmittelbar an die Enz grenzen.

Zum Lückenschluss des Enzradweges wurden drei Varianten betrachtet.

Variante 1 liegt in Großteilen abseits der L 4 an den westlichen Hängen und im Bereich der Enzauen. Die Enz wird aufgrund der Topographie und der Bebauung vier Mal gequert.

Variante 2 basiert auf Anregung der Anlieger und der Jagdgenossenschaft und verläuft unmittelbar neben der L 4 auf der Hangseite (östlich). Es ist eine zweimalige Querung der L 4 erforderlich.

Variante 3 liegt ebenfalls in Großteilen unmittelbar neben der L 4, aber talseits (westlich). Die Trassen der einzelnen Varianten können der folgenden Übersicht entnommen werden; der Variantenvergleich ist im Anschluss tabellarisch dargestellt:



	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Nutzung bereits vorhandener Wege / Wirtschaftswege	In Teilbereichen Nutzung von bisher unbefestigten WW	nein	nein
Steigungen	< 4%	i.M. ca. 1%, insg. < 3,2%, auf ca. 10m Länge ca.7%	i.M. ca. 1%, insg. < 3,2 %, auf ca. 20m Länge ca. 4,5%
Querung L004 erforderlich?	nein	Ja (2 mal)	nein
Neue Bauwerke	3 neue Brückenbauwerke über die Enz erforderlich	Hangseitige Sicherung aufgrund Felsanschnitt auf der kompletten Länge erforderlich, Höhe bis zu ca. 7,0m	Hangseitige Sicherung aufgrund Felsanschnitt auf ca. 90m Länge erforderlich, Höhe bis ca. 3m
Bestandsbauwerke (3 Stützwände an der L004, Zustandsnoten 3,3 – 3,5 – 4,0; Erneuerung/Abbruch erforderlich)	Erneuerung/Abbruch erf., unabhängig von Radweg, SW 6003 523 in Teilbereichen überschneidend mit RW-Trassierung, Möglichkeit Integrierung Radweg in Erneuerung der Stützwand auf ca. 45m Länge	Erneuerung/Abbruch erf., unabhängig von Radweg, Verschiebung der Stützwände in Richtung Tal anstelle hangseitiger Stützkonstruktion aufgrund Bebauung und Wegfall Retentionsraum schwierig	Erneuerung/Abbruch der Stützwände ist in die Radwegetrassierung integrierbar durch das Führen des Radwegs über Kragarme der zu erneuernden Stützwände
Umweltverträglichkeit	Bau von 3 neuen Brücken im FFH-Gebiet	Felsanschnitt des östlichen Hanges im Bereich des schutzwürdigen Biotops auf ca. 550m Länge	Felsanschnitt des östlichen Hanges im Bereich des schutzwürdigen Biotops auf ca. 90m Länge
Inanspruchnahme Privateigentum	Erforderlich aufgrund der Führung über die Anliegergrundstücke „Daudistel“	gering, aufgrund der unmittelbaren Lage neben der L004	gering, aufgrund der unmittelbaren Lage neben der L004
Attraktivität der Trassenführung für den Radfahrer	Gut. Lage abseits der Straße im Enztal	Befriedigend: separate Führung, aber eingeengte Lage zwischen steiler Felswand und L004	Gut bis befriedigend: Lage unmittelbar neben der L004, aber separate Führung und offener Blick ins Enztal

Variante 1, die die ersten Überlegungen der Trassierung des Enzradweges im betroffenen Abschnitt widerspiegelt, wurde bereits bei ersten Gesprächen mit den Betroffenen (Anliegern und Jagdpächtern) von diesen stark kritisiert. Insbesondere die Führung des Radwegs über die Grundstücke der Anlieger wurde abgelehnt, ist aber aufgrund der vorhandenen Topographie bei einer Führung abseits der Landesstraße grundsätzlich nicht zu vermeiden. Da abzusehen war, dass keine Einigung mit den Betroffenen erzielt werden kann, wurde die Variante verworfen.

Von dem angesprochenen Personenkreis kam die Anregung zu Variante 2. Ausschlusskriterien sind insbesondere die erforderlichen Querungen der L 4 sowie der für die Variante erforderliche, aufwendige Hanganschnitt mit den notwendigen Sicherungsmaßnahmen, v.a. im Bereich des schutzwürdigen Biotops.

Durch die Überlegungen, den Radweg im Lückenschluss an die L 4 zu verlegen, entstand Vorzugsvariante 3, welche drei vorhandene Stützbauwerke an der Landesstraße unmittelbar tangiert.

Durch den sehr schlechten Zustand der Bauwerke und das hierdurch resultierende Erfordernis der Erneuerung ergab sich die Möglichkeit, diese in die Radwegführung zu integrieren. Die zu erneuernden Stützwände werden mit Kragarmen hergestellt, über die der Radweg geführt wird. Vorteil ist neben der Wirtschaftlichkeit weiterhin der geringe Eingriff in das FFH-Gebiet „Enztal“.

Durch die Zurücklegung der Stützwände an den Fahrbahnrand der L 4 wird weiterhin Retentionsraum sowie ein Vorlandstreifen zwischen Enz und den Stützwänden geschaffen, der Kleinstlebewesen dient.

Weiterhin sind die Anlieger durch die gewählte Radwegführung nur mittelbar betroffen. Bei Vorgesprächen mit zwei direkten Anliegern wurde Variante 3 daher auch positiv aufgenommen.

Vorzugsvariante

Die vorliegende Planung umfasst den Lückenschluss des Enzradweges zwischen dem Anschluss südöstlich der Kläranlage Neuerburg und einem Teich südlich Daudistel. Damit verbunden ist die streckenweise Verlegung der Enz (Gewässer II. Ordnung) und die partielle Erneuerung der L 4. Es handelt sich also hierbei um den 2. Bauabschnitt von Los 2 des geplanten Radweges zwischen dem Ende des 1. Bauabschnitts von Los 2 (Kläranlage) und dem Beginn von Los 3 bei dem Biotop bei Daudistel auf einer Länge von ca. 1,16 km.

Der Radweg wird im Lückenschluss als fahrbahnbegleitender Radweg angelegt und orientiert sich an der Linienführung der L 4. Entsprechend der bereits erstellten Abschnitte ist er grundsätzlich in Asphaltbauweise mit einer Breite von 2,50 m und beidseitigen Banketten von 0,50 m Breite vorgesehen. Die Trennung zur Fahrbahn erfolgt i.d.R. durch einen 1,00 m breiten Trennstreifen mit einer Schutzeinrichtung EcoSafe. In Teilbereichen wird anstelle des Trennstreifens ein Schrammbord mit einer Höhe von 15 cm oder eine Hochbordanlage vorgesehen.

Der Anschluss an den bestehenden Radweg erfolgt ca. 700 m hinter der Kläranlage Neuerburg bei Straßen-km 2,310 (von NK 5903 021 nach NK 6003 016). Von hier verläuft der Radweg talseits unmittelbar neben der L 4 bis ca. Straßen-km 3,350, wo er an den Böschungsfuß der L 4 geführt wird und ca. bei Straßen-km 3,465 an den bestehenden Radweg in Richtung Sinspelt anschließt.

Im Ausbaubereich liegen talseits der Landesstraße drei Stützwände, die sich alle in einem baulich sehr schlechten Zustand befinden.

Die sich ab ca. Bau-km 0+021 bis ca. Bau-km 0+201 talseitig an der L 4 in einem baulich sehr schlechten Zustand (Zustandsnote 3,5) befindliche Stützwand (Bauwerksnummer (BW-Nr.) 5903 554) wird ersatzlos abgebrochen. Das Gelände wird für den Radweg verbreitert und zum Enztal hin bis zu einer Höhe von ca. 3,20 m abgebösch. Die Enz, die momentan unmittelbar vor der Stützwand verläuft, wird auf einer Länge von ca. 225 m verlegt.

Eine weitere talseitige Stützwand an der L 4 (BW-Nr. 6003 524) von ca. Bau-km 0+450 bis 0+550 befindet sich ebenfalls in sehr schlechtem Zustand (Zustandsnote 3,3). Da aufgrund dieses mangelhaften baulichen Zustands die Erneuerung der Stützwand erforderlich ist, wird der Radweg aus Gründen der Wirtschaftlichkeit durch die Führung über den Kragarm der Stützwand in diese integriert. Die neue Stützwand (BW-Nr. 6003 553) wird auf kompletter Länge am Rand der L 4 von ca. Bau-km 0+450 bis 0+540 errichtet, so dass gegenüber dem Bestand zusätzlicher Retentionsraum gewonnen wird. Die Zugänglichkeit der Fußgängerbrücke am Beginn der Stützwand bei ca. Bau-km 0+447 bleibt während der Bauausführung grundsätzlich erhalten. Die neue Zuwegung erfolgt vom Radweg aus über eine geschotterte Fläche; die momentan erforderliche Treppenanlage entfällt aufgrund der Anhebung des Geländes in diesem Bereich.

Bei der dritten talseitigen und in einem ebenso sehr schlechten Zustand (Zustandsnote 3,4) befindlichen Stützwand (BW-Nr. 6003 523) von ca. Bau-km 0+792 bis 0+991 ist eine Erneuerung ebenso zwingend erforderlich. Bei dieser neuen Stützwand (BW-Nr. 6003 552) wird der Radweg ebenfalls über den Kragarm geführt. Eine bei ca. Bau-km 0+841 befindliche Zufahrt, die mittels einer kleinen Brücke die Enz überführt, wird in die neue Stützwand integriert. Dafür wird der vorhandene Überbau abgebrochen und entsprechend der Planunterlagen an die neuen Gegebenheiten der L 4 angepasst und wiederhergestellt. Der Abbruch ist aufgrund der Erneuerung der Stützwand (BW-Nr. 6003 552) sowie des aktuell sehr schlechten Zustandes der Brücke erforderlich. Um eine Zuwegung zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauphase gewährleisten zu können, wird vorübergehend eine Behelfsbrücke geschaffen.

Im Bereich eines privaten Anliegers wird aufgrund der bestehenden Höhenverhältnisse durch die Herstellung des Radwegs die Verlegung der Landesstraße in Richtung des Hangs erforderlich. Dazu muss der vorhandene, hangseitige Fels von ca. Bau-km 0+625 bis 0+735 angeschnitten und durch eine mit Naturstein verblendete, rückverankerte Spritzbetonschale (BW-Nr. 6003 558) gesichert werden. Talseits wird die Böschung im Anschluss an die bestehenden Zufahrten zum privaten Anwesen mit Fertigteil-Winkelstützwänden gesichert, um möglichst wenig Retentionsraum und private Flächen in Anspruch zu nehmen. Die talseitige Außenkante des Radwegs entspricht dann der jetzigen Außenkante der Landesstraße, so dass für die Anlieger keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aufgrund der erforderlichen Baugruben für die Erneuerung der Stützwände und der Verlegung der Landesstraße im Bereich des privaten Anwesens wird die Gradiente der L 4 von ca. Bau-km 0+420 bis 1+000 insbesondere im Hinblick auf das Quergefälle und damit die Entwässerungssituation optimiert und voll ausgebaut. Hangseitige Entwässerungsanlagen werden erneuert. Die künftige Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig über die Bankette und zur Straße. Im Bereich der Stützwände sind zusätzlich drei neue Abschlüge vorgesehen.

Bestehende Wegeanschlüsse werden neu angelegt oder entsprechend den neuen Erfordernissen verlegt. Bankette und Böschungen werden modelliert und ebenfalls neu angelegt.

Die mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Planung ist nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und unter Berücksichtigung der verbindlich auferlegten Bestimmungen und Auflagen insgesamt als ausgewogen zu erachten. Die Planung ist aus den dargelegten Gründe im Interesse der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten und dazu geeignet, die bestehenden unzureichenden Verkehrsverhältnisse dauerhaft zu beseitigen und so zu einer wesentlichen Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beizutragen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Privateigentum wurden auf ein zur Verwirklichung des Planungsziels unbedingt erforderliches Mindestmaß reduziert.

Die vorliegende Planung wird daher seitens der Planfeststellungsbehörde als sinnvoll und zweckmäßig erachtet; sie ist hiernach „sinnvollerweise geboten“.

V. Entwässerung/ Gewässerschutz

1. Gewässerschutz

Die vorliegende Straßenbaumaßnahme genügt den wasserrechtlichen Anforderungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Wasserrechts.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Umweltzielen der WRRL und die Bewirtschaftungsziele des WHG

Das Vorhaben steht mit den Umweltzielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den entsprechenden Bewirtschaftungszielen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Einklang.

Das WHG normiert rechtliche Zielvorgaben für die Bewirtschaftung von Oberflächengewässern und des Grundwassers. Oberirdische Gewässer sind danach gemäß § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind gemäß § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten

oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden, der Trend zum menschenverursachten Anstieg von Schadstoffkonzentrationen umgekehrt und ein guter mengenmäßiger Zustand erhalten oder erreicht wird. § 31 WHG eröffnet Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer. Hinsichtlich zulässiger Ausnahmen von den in § 47 Abs. 1 WHG für das Grundwasser formulierten Bewirtschaftungszielen verweist § 47 Abs. 3 WHG auf die entsprechende Anwendung der Ausnahmeregelungen für Oberflächengewässer in § 31 Abs. 2 WHG. Die in den §§ 27 und 47 WHG normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote wurden zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i bis iii, Buchst. b Ziff. I bis iii der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1 - Wasserrahmenrichtlinie) - WRRL - in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen. Die in den §§ 31 und 47 WHG eröffneten Ausnahmen gehen auf die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Art. 4 Abs. 6 bis 8 WRRL zurück. Die im WHG zur Umsetzung von Art. 4 Abs. 1 WRRL normierten Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote sind bei der Zulassung eines Projekts - auch im Rahmen der Planfeststellung eines (fern-)straßenrechtlichen Vorhabens nach § 5 LStrG – zu beachten.

Den vorbeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen (Art. 4 WRRL) sowie bundeswasserrechtlichen (§§ 27 ff. und 47 ff. WHG) Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz trägt die vorliegende Zulassungsentscheidung Rechnung.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen seines Vorhabens auf die im Planbereich vorhandenen Oberflächengewässer (Enz, Gewässer II. Ordnung) und das Grundwasser („Enz 1, Quelle“) hinreichend geprüft. Hierzu kann auf die entsprechenden Planunterlagen, insbesondere auf den Fachbeitrag Wasser (vgl. Unterlage in Kapitel A, Nr. XI.15 des Beschlusses) verwiesen werden. Dort sind für das Schutzgut Wasser die relevanten Bestandsdaten für die Ermittlung der Umweltauswirkungen dargelegt worden. Die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Grund- und Oberflächenwasserkörper) wurden identifiziert. Ebenso wurde auch der Zustand der Oberflächenwasserkörper und des Grundwassers ausreichend beschrieben. Dem Vorhaben liegt auch eine hinreichende Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die im Wirkungsbereich der Planung vorkommenden Oberflächengewässer und das Grundwasser zugrunde. Im Fachbeitrag Wasser vom 05.04.2022 werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ detailliert beschrieben und die danach festgestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ im Hinblick auf die Erheblichkeit und Ausgleichbarkeit bewertet. Ergänzend hierzu hat die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde als zuständiger Wasserfachbehörde dem Vorhabenträger in Kapitel C, Nr. III des Planfeststellungsbeschlusses noch verschiedene Auflagen erteilt.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausgestaltung des Bauvorhabens sowie der

vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den planfestgestellten Nebenbestimmungen insbesondere zur Oberflächenentwässerung und zum Gewässerausbau (siehe Kapitel C, Nr. III des Planfeststellungsbeschlusses) erweist sich die bei der vorliegenden Planung vorgenommene Prüfung der Projektauswirkungen auf die Umweltziele der WRRL bzw. die Bewirtschaftungsziele des WHG als sach- und fachgerecht. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Feststellungen des Vorhabenträgers, welche funktionsgerecht die projektspezifische Situation in den Blick genommen haben, und hinsichtlich deren Einzelheiten auf die vorstehenden Ausführungen der Planfeststellungsbehörde verwiesen werden kann, ist bei der hier festgestellten Straßenplanung ersichtlich keine vorhabenbedingte Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder Grundwasserkörpers zu erwarten. Angesichts der Gegebenheiten der Planung und ihrer wassertechnischen Ausgestaltung, die sich am einschlägigen technischen Regelwerk orientiert, und deren Wirkungen sich im Rahmen der bei vergleichbaren Straßenbauprojekten üblicherweise auftretenden Projektwirkungen bewegen, ist solches nicht erkennbar. Zugleich ist sichergestellt, dass die Planung auch den in der WRRL und im WHG beschriebenen Verbesserungsgeboten für die im Wirkraum des Vorhabens vorhandenen Oberflächengewässer und das Grundwasser nicht widerspricht. Dabei gilt es vorliegend auch zu berücksichtigen, dass es hier nicht um die Beurteilung der Auswirkung einer neu zu bauenden Straße geht, sondern um den Ausbau einer bereits vorhandenen Straße, der hinsichtlich seiner Wirkungen mit denen einer Neubaumaßnahme nicht annähernd vergleichbar ist. Hinzu kommt, dass mit dem Straßenausbau auch keine Verkehrszunahme bzw. verkehrserhöhende Wirkung verbunden ist. An dem zukünftig prognostizierten Verkehrsaufkommen wird sich durch den Ausbau nichts ändern. Die Obere Wasserbehörde hat dementsprechend auch mit Schreiben vom 08.08.2022, Az. 4270-2231/41 ihr wasserrechtliches Einvernehmen zu der Planung erteilt; die notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc., welche die wasserrechtliche Verträglichkeit des Vorhabens belegen, sind ihrerseits Bestandteil der Planfeststellungsentscheidung (siehe nachfolgend unter 2.).

Hiernach ist festzustellen, dass das Straßenbauvorhaben mit den in Art. 4 Abs. 1 WRRL bzw. §§ 27 und 47 WHG beschriebenen wasserrechtlichen Umwelt- und Bewirtschaftungszielen für Oberflächengewässer und das Grundwasser in Einklang steht. Die Planung verstößt weder gegen die dort normierten Verschlechterungsverbote für Oberflächengewässer und das Grundwasser, noch läuft sie dem Verbesserungsgebot für diese Gewässer bzw. das Grundwasser zuwider.

2. Sonstige Belange des Gewässerschutzes

Für das Vorhaben können darüber hinaus auch die nach den sonstigen Vorschriften des WHG und des LWG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG; §§ 13 – 17 LWG)

Das Oberflächenwasser soll wie bisher breitflächig über Bankette und Dammböschungen in das angrenzende Gelände entwässern. Wo dies nicht möglich ist, erfolgt eine Entwässerung über Bordrinnenanlagen mit Straßenabläufen. Von dort wird das anfallende Oberflächenwasser zu den teilweise vorhandenen Einleitstellen ELS 1 bis ELS 12 geleitet und breitflächig in das angrenzende Gelände abgeleitet.

Bei den dargestellten Einleitungen bzw. der Versickerung handelt es sich um Benutzungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, für welche dem Vorhabenträger im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine Erlaubnis nach § 8 WHG erteilt wird (vgl. Kapitel A, Nr. IV dieses Planfeststellungsbeschlusses). Die Erlaubnis konnte von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens nach § 12 WHG erteilt werden, da mit dem Straßenbauvorhaben und den geplanten Einleitungen nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und der dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen (siehe Kapitel C, Nr. III des Beschlusses) keine schädlichen Gewässerveränderungen verbunden sind und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erlaubniserteilung nicht entgegenstehen.

Gewässerausbau (§§ 67, 68 WHG; § 68 LWG)

Bei der Verlegung der Enz (Gewässer II. Ordnung) handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne von § 67 Abs. 2 WHG, der nach § 68 WHG von der vorliegenden Planfeststellung erfasst ist. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Regelung konnte von der Planfeststellungsbehörde in Kapitel A, Nr. IV dieses Beschlusses mit getroffen werden, da durch die in Kapitel C, Nr. III festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke verhütet bzw. ausgeglichen werden können. Im Übrigen stellt diese Maßnahme eine Aufwertung des Gewässers dar.

Überschwemmungsgebiet der Enz (§ 78 WHG, §§ 83, 84 LWG)

Das Vorhaben liegt zu Teilen innerhalb des durch Rechtsverordnung vom 12.03.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Enz. Im Detail sind dies die Abschnitte von Bau-km 0+000 bis 0+310, Bau-km 0+430 bis 0+545, Bau-km 0+770 bis 0+975 und von Bau-km 1+025 bis 1+156 (Ausbauende). Die baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur (Erneuerung mehrerer Stützwände im Bereich der Enz mit Brückenbauwerk, Kragarm aus Sichtbeton und als Stahlkonstruktion) werden i.S.v. § 78 Abs. 7 WHG hochwasserangepasst errichtet. Eine Beeinträchtigung oder erhebliche Nachteile für das Überschwemmungsgebiet sind nicht zu erwarten. Das geplante Bauvorhaben steht den Zielen der EU-WRRRL nicht entgegen. Durch das Vorhaben sind weder Verschlechterungen des Zustandes der betroffenen Wasserkörper zu erwarten, noch werden zukünftige Verbesserungen verhindert. Mit der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Nord wurde unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Beschlusses das wasserrechtliche Einvernehmen zur Durchführung der Straßenbaumaßnahme im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Enz nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen hergestellt.

Anlagen am Gewässer (§ 36 WHG, § 31 LWG)

Das geplante Vorhaben liegt von ca. Bau-km 0+000 bis 0+575 und von ca. Bau-km 0+750 bis 1+050 im 40 m breiten Gewässerschutzstreifen der Enz (Gewässer II. Ordnung). Die durchzuführenden Arbeiten, insbesondere die Anpassung der Fußgängerbrücke und die Herstellung einer temporären Behelfsbrücke sind gem. § 36 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG als Anlage am Gewässer zu betrachten und stellen somit einen genehmigungspflichtigen Tatbestand dar.

Gegen die Erteilung der erforderlichen Genehmigung wurde seitens der zuständigen Wasserbehörde keine Bedenken vorgebracht. Die Planfeststellungsbehörde erkennt darüber hinaus in den vorgelegten Planunterlagen keine Anhaltspunkte, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen könnten, so dass die diesbezügliche Genehmigung in Kapitel A, Nr. IV dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden konnte.

Allgemein

Die Obere Wasserbehörde hat mit Schreiben vom 08.08.2022, Az. 4270-2231/41, unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden (vgl. Kapitel C, Nr. III des Beschlusses), ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgewiesen.

Wasserrechtliches Fazit

Zu den zur Durchführung des Entwässerungskonzeptes erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sowie zu der zur Einleitung des Niederschlagswassers erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG hat die zuständige Wasserbehörde unter Berücksichtigung verschiedener Auflagen, die in diesen Beschluss aufgenommen wurden, ihr Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Schädliche oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen i.S.d. § 12 Abs. 1 WHG sind durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht zu erwarten. Im Rahmen der Prüfung des § 12 Abs. 1 WHG ist damit auch dem Verschlechterungsverbot i.S.d. §§ 27/28 WHG bzw. § 47 WHG und dem diesen Bestimmungen zu Grunde liegenden europäischen Gemeinschaftsrecht Rechnung getragen worden. Damit erfüllt die festgestellte Planung in jeder Hinsicht die gemeinschaftsrechtlichen sowie die bundes- und landeswasserrechtlichen Anforderungen an den Wasser- und Gewässerschutz.

VI. Erläuterungen zum Immissionsschutz (Lärm und Luftschadstoffe)

1. Erläuterungen zur Lärmsituation

Der Straßenbulasträger hat die nach Inbetriebnahme der festgestellten Ausbaustrecke zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche überprüft. Die Untersuchung der Lärmsituation hat ergeben, dass kein Anlass besteht, dem Straßenbulasträger die Durchführung aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen aufzuerlegen, weil die für den Ausbau bestehender Straßen "wesentliche Änderung" im

Sinne von § 41 BImSchG bzw. §§ 1 und 2 der 16. BImSchV maßgeblichen Beurteilungskriterien, nämlich

1. Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffes und Überschreitung der jeweiligen Immissionsgrenzwerte

und

2. Pegelerhöhung um mindestens 3 dB(A)

nicht erfüllt sind.

Eine "wesentliche Änderung" liegt auch dann vor, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht oder von 70/60 dB(A) weiter erhöht wird.

Es handelt bei der vorliegenden Baumaßnahme zwar um einen baulichen Eingriff i.S.d. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, jedoch werden weder die Immissionsgrenzwerte erreicht bzw. eine Pegelerhöhung von 3 dB(A) ausgelöst. Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen, insbesondere die Entflechtung des Verkehrs durch die Anlegung eines Radwegs führen nicht zu einer Verkehrssteigerung auf der L 4. Ein Anstieg des Verkehrslärms sowie die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht können ausgeschlossen werden.

Damit sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nicht erfüllt; es handelt sich bei der vorliegenden Baumaßnahme nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. 16. BImSchV. Insofern ist die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen hier nicht notwendig. Einzelheiten können den Ergebnissen zum Immissionsschutz (s. Kapitel A, Nr. XI.6 des Planfeststellungsbeschlusses) entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat über die Vorgaben der 16. BImSchV hinaus auch den Straßenverkehrslärm unterhalb der dortigen Grenzwerte berücksichtigt. Im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte konnte der unterhalb der Grenzwerte verbleibende Verkehrslärm jedoch auch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Lärmschutzmaßnahmen aufzuerlegen oder gar gänzlich von der Planung Abstand zu nehmen.

2. Erläuterungen zu Luftschadstoffimmissionen

Nach § 50 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit als möglich zu vermeiden. Dies gilt nicht nur für Belastungen durch Verkehrslärm, sondern auch für Belastungen durch straßenverkehrsbedingte Luftschadstoffe. Diesbezüglich sind, basierend auf der Umsetzung EU-rechtlicher Vorschriften, mit der 39. BImSchV Grenz- und Leitwerte zum Schutz insbesondere der menschlichen Gesundheit und der Umwelt festgesetzt worden. Die Frist der Umsetzung der „Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa“ (RL 2008/50/EG) ist am 11.06.2010 ausgelaufen.

Die Vorgaben der Richtlinien sind inzwischen in der 39. BImSchV in nationales Recht umgesetzt worden; die 39. BImSchV ist am 06.08.2010 in Kraft getreten und findet somit auch auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren Anwendung. In der Richtlinie und darauf aufbauend der 39. BImSchV wird erstmals auch ein neuer Grenzwert für Feinstaubpartikel PM_{2,5} festgelegt, der seit dem 01.01.2015 einzuhalten ist.

Aufgrund der vorgesehenen Straßenbaumaßnahme ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Schadstoffsituation, die es rechtfertigen würden, dem Straßenbaulastträger die Durchführung von Schutzmaßnahmen aufzuerlegen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der geltenden Grenzwerte keine Bedenken gegen die Umsetzung der Baumaßnahme bestehen.

Schließlich wurden von der Planfeststellungsbehörde auch die unterhalb der Grenzwerte liegenden Schadstoffbelastungen berücksichtigt. Diese konnten im Rahmen der Abwägung aller planungsrelevanten Gesichtspunkte jedoch nicht dazu führen, dem Straßenbaulastträger Maßnahmen aufzuerlegen oder vollständig von der Planung Abstand zu nehmen. Selbst wenn man aber an dieser Einschätzung Zweifel hegen müsste, würde dies gleichwohl keinen durchschlagenden Planungsfehler nach sich ziehen können. Vielmehr hätte die Planfeststellungsbehörde in diesem Falle berechtigterweise davon ausgehen können und dürfen, dass gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Einhaltung der Grenzwerte außerhalb der Planfeststellung mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung nach § 47 BImSchG durch die zuständigen Immissionschutzbehörden ggfs. sichergestellt werden könnte. Anhaltspunkte dafür, dass die maßgeblichen Grenzwerte der 39. BImSchV im Bereich vorhandener Bebauung auf diese Weise nicht eingehalten werden könnten, sind nicht ersichtlich.

VII. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Bei dem Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken sind die einschlägigen natur- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dabei ergibt sich folgendes Prüfungssystem:

- Die Eingriffsregelung in §§ 14 – 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6-10 ff. LNatSchG. Die Eingriffsregelung gilt für naturschutzrechtliche Eingriffe vor allem des Fachplanungsrechts.
- Für besonders geschützte Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservate, etc.) sehen die gesetzlichen Bestimmungen in §§ 20 ff. BNatSchG i.V.m. §§ 11 ff LNatSchG besondere Zulassungsanforderungen vor.
- Der gesetzliche Biotopschutz wird in § 30 BNatSchG geregelt.
- Sonderregelungen ergeben sich für Vorhaben, die nach den Bestimmungen des Bundes- bzw. des Landesnaturschutzgesetzes (§§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 f. LNatSchG) Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-

Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete haben können (Habitat- und Vogelgebietschutz – Natura 2000).

- Neben den Gebietsschutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete treten die Anforderungen an den europäischen und nationalen Artenschutz, wie sie sich aus den §§ 44 ff, 67 BNatSchG, Art. 12 bis 16 FFH-RL und Art. 5 bis 7 und 9 VS-RL sowie §§ 22 ff LNatSchG ergeben (Artenschutz).
- Nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung müssen ferner die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

1. Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung beinhaltet ein fünfstufiges Prüfungssystem:

- Das gesetzliche Anforderungsprofil in §§ 14, 15 BNatSchG i.V.m §§ 6-10 ff LNatSchG bezieht sich auf Eingriffe i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 6 LNatSchG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft.
- Es besteht die primäre Verpflichtung des Eingriffsverursachers, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) (Vermeidungsgebot).
- Sekundär besteht die Verpflichtung des Eingriffsverursachers, unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).
- Verbleiben Beeinträchtigungen, erfolgt eine bipolare naturschutzrechtliche Abwägung zwischen den für das Vorhaben streitenden Belangen und den beeinträchtigten Naturschutzbelangen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG). Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege anderen Belangen im Range vorgehen.
- Wird ein Eingriff in Natur und Landschaft zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung; § 15 Abs. 6 BNatSchG, § 7 Abs. 5 LNatSchG).

1.1. Vermeidung / Ausgleich / sonstige Kompensation

Nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes ist der Straßenbaulastträger zunächst verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. „Vermeidungsgebot“). Dadurch sollen die Schutzgüter Natur und Landschaft so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass ein Projekt wie der Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen –

Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken nicht ohne Eingriff in Natur und Landschaft verwirklicht werden kann.

Eine vollständige Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft wären nur unter Verzicht auf das Straßenbauvorhaben zu erreichen. Dies kommt vorliegend nicht in Betracht, da der vorgesehene Ausbau, insbesondere die Verkehrsentflechtung durch die Anlegung des Radweges zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit im planbetroffenen Streckenabschnitt der L 4 objektiv erforderlich ist. Die durch die Planung verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft wurden bei der Erstellung der Planunterlagen erfasst und bewertet.

Die Vorgaben für die Durchführung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in § 15 BNatSchG sowie § 7 LNatSchG geregelt. Der Straßenbaulastträger hat diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten. Der Vorhabenträger hat streng darauf geachtet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen vermieden werden.

Mit Blick auf diese Vorgehensweise ist dem sich aus § 15 Abs. 1 BNatSchG ergebenden naturschutzfachlichen Vermeidungsgebot in umfassender Weise Rechnung getragen. Soweit hiernach mit dem Vorhaben unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, hat der Vorhabenträger im Rahmen seiner hier festgestellten Planung für diese Eingriffe nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umfassende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen werden die Eingriffe vollständig kompensiert. Detaillierte Ausführungen zu den vorgesehenen Maßnahmen können insbesondere dem Erläuterungsbericht, den Maßnahmenplänen und –blättern, der tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation sowie dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (s. Kapitel A, Nrn. X.1, X.17 bis X.24 und X.46 dieses Beschlusses) entnommen werden.

Alle insoweit vorgesehenen Maßnahmen sind nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich, die mit dem landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Kompensationskonzept verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen. Die dazu in Anspruch genommenen Grundstücke sind auf Grund ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit und ihres Zustandes in jedem Einzelfall geeignet, die Wirksamkeit der auf ihnen vorgesehenen Maßnahmen in angemessener Zeit zu gewährleisten.

1.2. Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Straßenbauvorhaben einhergehende Eingriff in Natur und Landschaft wird hiermit gemäß §§ 14, 15 und 17 BNatSchG i.V.m. §§ 6 – 10 LNatSchG zugelassen.

2. Besonders geschützte Landschaftsteile

Die vorliegende Planung befindet sich innerhalb des nach der Landesverordnung vom 23.12.1988 ausgewiesenen „Naturparks Südeifel“ in seiner aktuellen Fassung. Nach § 5 Abs. 1 Nrn. 5, 11 und 15 der v.g. Verordnung fällt das geplante Straßenbauvorhaben zusammen mit den erforderlichen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen

Maßnahmen grundsätzlich unter die dort aufgeführten Verbotstatbestände, die der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde bedürfen. Gemäß § 5 Abs. 3 der v.g. Verordnung wird die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat. Die Obere Naturschutzbehörde hat der vorliegenden Planung mit Schreiben vom 01.09.2022, Az. 426-11.232 zugestimmt. Dem Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) konnte daher im Wege der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Genehmigung zur Durchführung der vorliegenden Baumaßnahme im Bereich des „Naturparks Südeifel“ in Kapitel A, Nr. VI des Beschlusses erteilt werden.

3. **Gesetzlich geschützte Biotop**

Durch das geplante Bauvorhaben sind folgende pauschal gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar betroffen:

- Die nach § 30 BNatSchG geschützte Enz
 - nördlich von Daudistel im Bereich der Enzverlegung (ca. Bau-km 0+000 bis 0+230) und dem damit einhergehenden Abriss der Stützwand (ca. Bau-km 0+021 bis 0+201),
 - in Höhe Daudistel Wohnplatz Nr. 9 im Bereich einer Fußgängerbrücke über die Enz (ca. Bau-km 0+450, die Ufer durch den Einbau einer Beton-Stützscheibe und schwerem Steinsatz) und einer Stützwanderneuerung (ca. Bau-km 0+450 bis 0+550, Abriss und Erneuerung als Winkelstützwand),
 - im Bereich Daudistel Wohnplätze Nr. 1 und 3 durch den Abriss und Neubau einer Stützwand (ca. Bau-km 0+792 bis 0+992) unmittelbar am Ufer der Enz sowie der Erneuerung einer bestehenden Brücke (bei ca. Bau-km 0+841) und der zeitweiligen Errichtung einer Behelfsbrücke.
- Der nach § 30 BNatSchG geschützte sekundäre Silikatfels durch Einrichtung einer neuen Stützkonstruktion (ca. Bau-km 0+625 bis 0+735). Die bereits zum Bau der L 4 genutzte Felspartie wird hier neu angeschnitten und mit einer Spitzbetonschale überdeckt.

Somit kommt es nicht nur vorübergehend zu baubedingten Beeinträchtigungen gesetzlich pauschal geschützter Biotop (Enz), sondern auch zu einer dauerhaften Inanspruchnahme (Felspartie).

Die Berührungspunkte des Straßenbauvorhabens mit den gesetzlich geschützten Biotop i.S.v. § 30 BNatSchG wurden im Rahmen der Bilanzierung des Fachbeitrags Naturschutz erfasst. Die mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die in Kapitel C des Planfeststellungsbeschlusses auferlegten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die betroffenen geschützten Biotop im räumlich funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt werden können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet es unter Berücksichtigung der in den naturschutzfachlichen Planunterlagen vorgesehenen Maßnahmen, die zu einer Minimierung bzw. Kompensation der Beeinträchtigungen geeignet sind, für sachgerecht, dem Vorhabenträger die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG zu erteilen (siehe hierzu Kapitel A, Nr. VII dieses Beschlusses).

4. Artenschutz

Das Vorhaben genügt auch den zwingend zu beachtenden Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts.

4.1 Allgemeines

Nach §§ 44 ff BNatSchG i.Vm. § 22 ff LNatSchG ist das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die in seinem Wirkungsbereich vorkommenden besonderen und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Auf Grund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10. Januar 2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873), in Kraft getreten am 18. Dezember 2007, geändert. Durch diese Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes hat der Bundesgesetzgeber die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABl. EG Nr. L 206/7) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. April 1979, ABl. EG Nr. L 103) in ihrer jeweils geltenden Fassung ergeben, in das nationale Recht umgesetzt. Auch die aktuell geltende Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthält entsprechende Bestimmungen zum besonderen Artenschutz.

Die Vorschrift des § 44 BNatSchG normiert artenschutzrechtliche Verbotstatbestände. Nach Abs. 1 (Zugriffsverbote) ist es verboten:

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Artenschutzrechtliche Verbote können sich zudem auch aus § 44 Abs. 2 BNatSchG (Besitzverbote) ergeben. Hiernach ist es auch verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten.

Diese Verbote werden für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte durch den § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt; danach gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sowie für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dabei sind auch die Bestimmungen des § 24 LNatSchG (Nestschutz) zu beachten.

Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich grundsätzlich unzulässig. Allerdings können die festgestellten Verbotstatbestände bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen überwunden und trotz der Verbote eine Projektzulassung ausgesprochen werden. Dafür müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Nach Satz 1 dieser Vorschrift können von den Verboten des § 44 im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Gründe Ausnahmen zugelassen werden. Bei Straßenbauvorhaben kommen hier die Tatbestände der Nummern 4 und 5 in Betracht. Nach Nr. 4 kann eine Ausnahme im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ausgesprochen werden. Hier ist insbesondere der Ausnahmegrund der „öffentlichen Sicherheit“ von Relevanz. Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ ist unionsrechtlich auch in Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a der EU-Vogelschutzrichtlinie enthalten und bedarf einer weiteren Auslegung. Der im Begriff der öffentlichen Sicherheit angelegte Schutz des Staates ist außer auf bereits vorhandene auch auf in Planung befindliche Einrichtungen zu erstrecken. Deshalb sind geplante Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme nach Nr. 4 zugänglich. Hierüber hinaus kann gemäß Nr. 5 die Ausnahmeerteilung auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein. Bei beiden Tatbeständen ist im Sinne einer bipolaren Abwägung mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes darzulegen, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ausmaßes vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Betroffenheiten überwiegen.

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 darf eine Ausnahme überdies nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Popula-

tionen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Forderungen enthält. Ferner sind Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass für die Zulassung eines Straßenbauvorhabens im Wege der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Es muss nachgewiesen werden, dass:

- *das Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, gerechtfertigt ist*
- *zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind, und*
- *keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.*

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und*
- *das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.*

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern.

Die genannten Prüfungen, die der vorliegenden Planfeststellungsentscheidung zugrunde liegen, kamen zu folgendem Ergebnis:

4.2 Untersuchung zu Auswirkungen auf die geschützten Arten (§ 44 ff. BNatSchG)

Zur Ermittlung der Auswirkungen des vorliegenden Straßenbauvorhabens auf die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL hat der Vorhabenträger einen Fachbeitrag Artenschutz gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG vorgelegt. Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt danach zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung und fachgerechter Durchführung der in den Planunterlagen enthaltenen naturschutzfachlichen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), hierzu zählen insbesondere

- 1.1 V: Kontrolle der zu fallenden Bäume auf aktuelle Dauernester, auf Bruthöhlen für Vögel sowie Höhlen- und/oder Spaltenquartiere für Fledermäuse

- 1.2 V: Kontrolle der abzureißenden Stützmauern auf besetzte Brutnischen
- 1.3 V: Kontrolle der abzureißenden Stützmauern, des Durchlasses bei Bau-km 0+320, den Felsbereichen sowie der zu erneuernden Zufahrtsbrücke (Bau-km 0+841) auf potentielle Spaltenquartiere
- 1.7 V: Verhängen der Brutnischen an der Unterseite der Brücke bei Bau-km 0+841
- 1.8 V: Fällung von Bäumen und Freistellung der Bauflächen im Winterhalbjahr
- 1.9 V: Bauzeitenbeschränkung/ brutzeitlicher Schutz der Eisvogel-Brutröhre
- 1.10 V: Bauzeitenbeschränkung Behelfsbrücke
- 1.11 V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)
- 2.2 V: Schutz angrenzender Vegetationsbestände und wertgebender Lebensräume, Begrenzung des Baufeldes und Kennzeichnen von Bautabuzonen
- 3.5 V: Vermeidung der bauzeitlichen Gewässertrübung infolge von Stoff- und Sedimenteintrag
- 1.4 A CEF: Anbringen von 2 Wasseramselkästen
- 1.5 A CEF: Aufhängen von Vogelnistkästen
- 1.6 A CEF: Aufhängen von Fledermausersatzquartieren

projektbedingt für keine der relevanten Tier- und Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Relevante Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Das Straßenbauvorhaben ist somit unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zulässig. Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Diese Bewertung wurde auch von der Oberen Naturschutzbehörde geteilt.

4.3 Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Auch wenn man unterstellen würde, dass durch das Straßenbauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, würde die Planfeststellungsbehörde im Rahmen einer vorsorglichen Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 und Satz 2 BNatSchG und äußerst vorsorglich auch im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG dem Vorhaben die artenschutzrechtliche Zulässigkeit attestieren können.

Diesbezüglich wurde zunächst geprüft, ob die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG entsprechend den Vorgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich wäre. Voraussetzungen hierfür sind

im Falle betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im*

Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und

- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

im Falle betroffener europäischer Vogelarten:

- *die Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt und*
- *keine zumutbaren Alternativen gegeben sind.*

Weiterhin müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art für das Vorhaben sprechen oder das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein.

Das Vorhaben ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit bzw. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt

Um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen zu können, muss das Vorhaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich bzw. aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ gerechtfertigt sein. Beide Ausnahmegründe sind bei der vorliegenden Planung gegeben; das Vorhaben ist sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) als auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) gerechtfertigt.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie auch das Interesse der öffentlichen Sicherheit sind entsprechend den Erläuterungen zur Zulässigkeit in Kapitel E, Nr. IV dieses Planfeststellungsbeschlusses gegeben. Der Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken bewirkt eine Steigerung der Verkehrsqualität sowie eine Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer. Die baulichen Maßnahmen tragen somit dem öffentlichen Interesse nach einem leistungsfähigen und sicheren Verkehrsraum Rechnung. Dagegen würden sich die Auswirkungen auf geschützte Tierarten verhältnismäßig gering auswirken und sind demnach zurückzustellen. Im näheren Umfeld des Projektwirkraums finden die planbetroffenen Lebensräume weitläufig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine Lebensraumelemente und –funktionen dauerhaft beseitigt werden.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art sowie ein hinreichendes Interesse der öffentlichen Sicherheit sind gegeben.

Durchführung des Vorhabens führt nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes bzw. nicht zu einer weiteren Verschlechterung eines evtl. jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG nur dann zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Im Fachbeitrag Artenschutz wird dargelegt, dass aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass sich bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Naturraum nicht verschlechtert. Auch hinsichtlich der relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL sind keine Verschlechterungen des aktuellen Erhaltungszustandes der jeweiligen Population im Naturraum zu erwarten. Einzelheiten hierzu sind den jeweiligen artenbezogenen Begründungen im v.g. Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen (vgl. Kapitel A, Nr. XI.26 dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Keine zumutbare Alternative

Außerdem kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG nur dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Hierbei ist zu fragen, ob zumutbare Alternativen bestehen, bei denen der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann. Lässt sich das Planungsziel an einem aus artenschutzrechtlicher Sicht günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen. Der Vorhabenträger darf von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative jedoch Abstand nehmen, wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden. Ob eine geeignete Alternative vorliegt, ist andererseits an der vom Projektträger festgelegten Zweckbestimmung des Projekts zu messen. Daher kommt die sog. Nullvariante (völliger Projektverzicht) ebenso wenig als Alternative in Betracht wie Projekte, mit denen die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden könnten, weil es sich nicht mehr um die Verwirklichung desselben Projekts mit gewissen Abstrichen vom Zielerfüllungsgrad, sondern um ein anderes Projekt handeln würde.

Die seitens des Vorhabenträgers durchgeführte Prüfung möglicher Alternativtrassen führt zu keinen zumutbaren Alternativen. Der vorgesehene Ausbau orientiert sich an der vorhandenen Trassenführung der L 4; der Radweg wird parallel geführt. Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine günstigere Alternative, da jede andere Variante das Konfliktpotential unverhältnismäßig steigert. Die Verlegung der Enz führt langfristig sogar zu einer Verbesserung der Lebensstätte für Fließgewässer gebundene Vogelarten.

Im Übrigen ist die sog. „Nullvariante“ (Verzicht auf das Bauvorhaben) keine Alternative, da hierdurch das Planungsziel nach einem verkehrsgerechten Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges nicht erreicht werden kann. Aufgrund des bislang fehlenden Lückenschlusses des Enzradweges wird der Radverkehr über die relativ stark befahrene L 4 geführt. Der Bau des Enzradweges auf dem hier betrachteten Teilstück ist insbesondere im Sinne der angestrebten verkehrssicheren Trennung von Kfz- und Radverkehr dringend erforderlich. Nach Gegenüberstellung und Abwägung der untersuchten Varianten wurde auch nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die unter naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten verträglichste Variante gewählt.

Entscheidung über die Ausnahme- und Befreiungserteilung

Damit würden auch für den Fall, dass entgegen der Annahme des Sachverständigen-gutachtens und der Überzeugung der Planfeststellungsbehörde für verschiedene Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt wären, die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG auch unter Berücksichtigung der europarechtlichen Artenschutzbestimmungen nach Art. 16 FFH-RL vorliegen. Die Planfeststellungsbehörde erachtet es daher unter Berücksichtigung des ihr zustehenden Ermessens für sachgerecht und zulässig, dem Straßenbaulastträger vorsorglich eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die relevanten FFH- und Vogelarten zu erteilen. Maßgeblich für diese Entscheidung sind die für die Maßnahme sprechenden überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der öffentlichen Sicherheit und die demgegenüber vergleichsweise geringfügigen Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes, das Fehlen zumutbarer Alternativen sowie der Umstand, dass keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei Arten mit derzeitigem schlechten Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Letztendlich wäre aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG als sachgerecht anzusehen, sollte sie entgegen dem bislang Dargestellten davon ausgehen müssen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Tier- und Vogelarten erfüllt wären und auch keine Ausnahme im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden könnte, weil die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Auf Grund der nachgewiesenen hohen Bedeutung des Straßenbauvorhabens mit Blick auf die mit ihm verfolgten verkehrlichen Zielsetzungen wäre es mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne des § 67 BNatSchG nicht vereinbar, wenn auf das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Erwägungen verzichtet werden müsste.

Die Planfeststellungsbehörde stellt hiernach abschließend fest, dass die vorliegende Straßenplanung mit den naturschutzrechtlichen Vorgaben des Artenschutzes in Einklang steht und damit auch in artenschutzrechtlicher Hinsicht zulässig ist.

5. **Habitat- und Vogelschutz (Gebietsschutz Natura 2000)**

Bei der Projektzulassung müssen des Weiteren auch die naturschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL sowie den hierzu ergangenen nationalen Umsetzungsbestimmungen des BNatSchG und des LNatSchG ergeben.

5.1. Allgemeines

Das europäische Gemeinschaftsrecht normiert besondere Schutzbestimmungen zum Gebietsschutz im Rahmen eines Schutzgebietssystems zur Schaffung eines kohärenten Netzes „Natura 2000“. Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben hierzu sind in der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. EG Nr. L 103 vom 25. April 1979 (Vogelschutz-Richtlinie; VS-Richtlinie) und in der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Abl. Nr. L 206, S. 7 (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; FFH-Richtlinie) rechtlich verankert. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts sind durch das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009 in deutsches Recht umgesetzt worden (§§ 32 ff. BNatSchG); ergänzende landesrechtliche Regelungen finden sich in den Vorschriften der §§ 17 ff LNatSchG. Diese gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen sehen rechtliche Vorgaben im Sinne eines gestuften Schutz- bzw. Zulassungsregimes für die Projektzulassung vor, die bei der Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit dem Vogel- und FFH-Gebietsschutz zu beachten sind. Soweit Habitat- oder Vogelschutzbelange betroffen sind, bedarf es einer eigenständigen Prüfung am Maßstab dieser gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bestimmungen, weil sich aus diesem Rechtsregime strikt zu beachtende Anforderungen ergeben, die nur nach Maßgabe eines strengen Prüfungssystems überwunden werden können.

Die rechtlichen Vorgaben für den europäischen Vogelgebietsschutz sind in Art. 4 der VS-RL enthalten. Danach unterliegen Gebiete, welche die fachlichen Voraussetzungen eines europäischen Vogelschutzgebietes erfüllen, einem strengen Schutzsystem. Gebiete, die zwar die fachlichen Kriterien für eine Meldung als Vogelschutzgebiete erfüllen, aber bisher nicht durch Ausweisung förmlich unter Schutz gestellt worden sind (faktische Vogelschutzgebiete), unterliegen dabei einem besonderen Schutzregime nach Art. 4 Abs. 4 S. 1 VS-RL. Eingriffe in solche Gebiete sind nur unter den dort genannten engen Voraussetzungen zulässig. Die durch die VS-RL geschützten und bereits als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Gebiete werden durch die FFH-Richtlinie Teil eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes („Natura 2000“). Nach ihrer Anerkennung und Ausweisung als Vogelschutzgebiet sind auf diese Gebiete hinsichtlich des Gebietsschutzes die Regelungen der FFH-Richtlinie anzuwenden. Die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete bilden dann zusammen mit den FFH-Gebieten auf nationaler Ebene das kohärente Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Für die nach Art. 4 Abs. 1 VS-RL zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL als solche anerkannten Gebiete treten somit die Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL mit dem

Zeitpunkt der Erklärung oder Anerkennung durch den Mitgliedsstaat an die Stelle der Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 4 VS-RL. Mit der Erklärung oder Anerkennung des Vogelschutzgebietes durch den Mitgliedsstaat wird damit das strengere Schutzregime der VS-RL durch das weniger strenge Schutzsystem der FFH-RL abgelöst. Mithin gilt für anerkannte bzw. ausgewiesene Vogelschutzgebiete dasselbe Schutzregime wie für ausgewiesene FFH-Gebiete. Dies ergibt sich aus Art. 7 der FFH-RL.

Die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung von Vorhaben im Bereich von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, sprich die so genannten FFH-Gebiete, sind gemeinschaftsrechtlich in Art. 6 der FFH-RL sowie in den entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen in §§ 32 ff. BNatSchG i.V.m. § 17 ff. LNatSchG normiert. Für Projekte im Bereich ausgewiesener Vogel- und/oder FFH-Schutzgebiete gelten dann im Wesentlichen dieselben Zulassungsvoraussetzungen.

Die in Rheinland-Pfalz als Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete ausgewiesenen Gebiete, die Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind, sind in § 17 LNatSchG geregelt. Die in der dortigen Anlage 1 genannten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die in der Anlage 2 genannten Europäischen Vogelschutzgebiete stehen unter besonderem Schutz. Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in den Gebieten der Anlage 1 genannten natürlichen Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der in den Gebieten der Anlage 2 genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten. Die für die Vogelschutz- und FFH-Gebiete maßgeblichen Erhaltungsziele sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 (GVBl. S. 323) (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) näher bestimmt.

Nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sind Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, einer Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den für das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen, wenn sie das FFH-Gebiet oder Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten „erheblich beeinträchtigen“ könnten. Sind derartige Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen, bedarf es keiner weiteren Prüfung unter dem Gesichtspunkt des Habitat- bzw. Vogelschutzes. Das Vorhaben ist dann unter dem Aspekt des Habitat- bzw. Vogelschutzes ohne weiteres zulässig.

Lassen sich im Rahmen der vorbeschriebenen Prüfung (Screening) „erhebliche Beeinträchtigungen“ hingegen nicht ausschließen, so bedarf es der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 18 LNatSchG. Ist der Eingriff nach den Ergebnissen dieser Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen für das Gebiet als Ganzes und seinen wesentlichen Bestandteilen vereinbar, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig. Auch in diesem Falle wäre dann keine weitere FFH-Prüfung mehr erforderlich.

Ergibt die Verträglichkeitsprüfung dagegen, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele des jeweiligen Vogelschutzgebietes / FFH-Gebietes maßgeblichen Gebietsbestandteile führt, ist der Eingriff grundsätzlich nach den Bestimmungen Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Ein Eingriff kann dann nur ausnahmsweise noch zugelassen werden, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Dies setzt voraus, dass der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt werden kann. Mit der Qualifizierung der öffentlichen Belange als „zwingende Gründe“ wird verdeutlicht, dass nur besonders schwerwiegende öffentliche Belange als Ausnahmerechtfertigung in Betracht kommen; es muss sich aber nicht um unausweichliche Sachzwänge handeln; gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln. Werden in dem FFH-Gebiet - für Vogelschutzgebiete gilt diese zusätzliche Voraussetzung nicht - prioritäre natürliche Lebensraumtypen und / oder eine prioritäre Art beeinträchtigt, können allerdings nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder, nach Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses berücksichtigt werden (Art. 6 Abs. 4 UA 2 FFH-RL, § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG). Außerdem darf für das Vorhaben keine zumutbare Alternativlösung gegeben sein, bei der das Vorhaben unter Berücksichtigung der Projektzielsetzung mit geringeren Nachteilen für die geschützten FFH- und Vogelschutzbelange realisierbar wäre. Überdies sind alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) zu ergreifen, um die globale Kohärenz von „Natura 2000“ zu schützen (Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, § 34 Abs. 5 BNatSchG). Diese weiter gehenden Anforderungen sind allerdings nur dann relevant, wenn das Vorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele für das Gebiet als Ganzes oder wesentliche Teile unverträglich ist. Im Falle seiner Verträglichkeit sind zusätzliche Anforderungen nicht zu erfüllen.

5.2 Ausführungen zur Betroffenheit des FFH-Gebietes „Enztal“ (DE-5903-301)

Die Ausbaumaßnahme liegt teilweise innerhalb des ca. 645 ha großen FFH-Gebietes „Enztal“ bzw. grenzt unmittelbar an das Gebiet an, welches in der Anlage 1 zu § 17 LNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen ist.

Schutzgründe und Erhaltungsziele

Folgende Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL 92/43/EWG sind in § 17 LNatSchG i.V.m. der Anlage 1 als maßgebliche Gebietsbestandteile für die Ausweisung des FFH-Gebietes „Enztal“ (5903-301) benannt:

Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL:

Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	3150
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des	3260

Ranunculion fluitantis und Callitriche-Batrachion	
Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	6430
Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	6510
Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	8150
Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220	
Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (<i>Sedo-Scleranthion</i> , <i>Sedo albi-Veronicion dellenii</i>)	8230
Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	9110
Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	9130
Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)	9180*)
Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	91E0*)

*) = prioritärer Lebensraumtyp

Arten des Anhanges II der FFH-RL:

Groppe

Erhaltungsziele sind nach § 17 Abs. 2 LNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in der Anlage zu § 17 LNatSchG aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen. Die jeweiligen Erhaltungsziele ergeben sich aus der Landesverordnung vom 28. Juli 2005, zuletzt geändert am 22. Dezember 2008. In der Landesverordnung werden für das FFH-Gebiet „Enztal“ folgende Ziele benannt:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität,
- von holzreichem bachbegleitendem Auenwald und Buchenhangwald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland im überwiegendem Teil des bestehenden Grünlands.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen

Aus § 34 BNatSchG ergeben sich die Anforderungen hinsichtlich der Prüfung von Plänen und Projekten auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes mit gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- oder Vogelschutzgebiet). Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der vorliegend festgestellten Straßenbaumaßnahme auf die Erhaltungsziele und dem Schutzzweck des FFH-Gebietes „Enztal“ auch im Zusammenhang mit sonstigen Projekten in einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil der Planunterlagen ist (siehe Kapitel A, Nr. XI.27 bis XI.30 dieses Planfeststellungsbeschlusses), ermittelt, beschrieben und entsprechend gewertet. Das Gutachten kommt zu dem

Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken zu erwarten sind.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet das Gutachten als sachgerecht und schließt sich den Ergebnissen vollinhaltlich an. Das Projekt ist unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen zur Vermeidung und Schadensbegrenzung verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Enztal“ und somit auch unter dem Aspekt des Habitatschutzes zulässig.

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Doch selbst wenn man an entgegen den o.a. Ausführungen davon ausgehen müsste, dass durch das Straßenbauprojekt „erhebliche Beeinträchtigungen“ des FFH-Gebietes zu erwarten wären, ergäbe sich hieraus für die Zulässigkeit des Verfahrens keine andere Beurteilung, da die Ausnahmevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 3 BNatSchG, § 18 LNatSchG gegeben sind und das Vorhaben damit auf Grundlage dieser Abweichungsprüfung realisiert werden könnte. Aufgrund der vorgenannten Vorschriften kann ein Vorhaben nur dann zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auch wenn man unterstellen müsste, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Enztal“ auftreten würden, so stände dieses einer Projektzulassung im Wege der oben dargestellten Ausnahmeprüfung nicht entgegen.

Der Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken wäre dann nämlich aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art sowie im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ geboten. Die zwingenden Gründe ergeben sich bereits aus den Erwägungen zur Planrechtfertigung des Vorhabens selbst. In den offen gelegten Planunterlagen sowie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind die Gründe für die Erforderlichkeit der Straßenbaumaßnahme ausführlich dargelegt. Hierbei ist insbesondere die Steigerung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer in diesem Streckenabschnitt hervorzuheben. Weiterhin ist auch zu berücksichtigen, dass den für die Maßnahme sprechenden Gründen des öffentlichen Interesses vergleichsweise geringfügige Beeinträchtigungen unter dem Gesichtspunkt des FFH-Gebietsschutzes entgegenstehen würden, denen in der Gesamtbetrachtung keinesfalls ein überwiegendes Gewicht beizumessen wäre.

Zumutbare Alternativen, mit denen das Projekt ohne bzw. mit geringeren Eingriffen in das FFH-Gebiet zu verwirklichen wäre, sind ebenfalls nicht gegeben. Diesbezüglich wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in Kapitel E, Nr. IV dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Im Falle der Genehmigung des Vorhabens im Rahmen der oben beschriebenen Abweichungsprüfung wären gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 5 BNatSchG Kohärenzsicherungsmaßnahmen erforderlich. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass der Straßenbaulastträger Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen hat, die sicherstellen, dass die Kohärenz des Natura 2000-Netzes gewahrt bleibt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die naturschutzfachlichen Unterlagen und Fachbeiträge sowie auf den gesamten Inhalt dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen. Insofern ist festzustellen, dass das Vorhaben auch im Wege einer Ausnahme- bzw. Abweichungsprüfung zugelassen werden könnte.

5.3. Ausführungen zur Betroffenheit von Vogelschutzgebieten

Da sich im Planbereich bzw. näheren Umfeld der Straßenbaumaßnahme kein europäisches Vogelschutzgebiet befindet, waren dahingehende weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Erläuterungen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens / Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für das vorliegende Straßenbauvorhaben besteht nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine solche Umweltverträglichkeitsprüfung wurde hier durchgeführt. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss enthält nachfolgend die diesbezüglichen Feststellungen.

6.1. Darstellung der Rechtsgrundlagen

Das europäische Gemeinschaftsrecht formuliert rechtliche Vorgaben für die Feststellung der Umweltverträglichkeit bei der Zulassung bestimmter Vorhaben, namentlich auch bestimmter Straßenbauvorhaben. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts sind in der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - der EU-UVP-Richtlinie - vom 27. Juni 1985 (85/337/EWG) in ihrer heute gültigen aktuellen Fassung normiert. Die Vorgaben der EU-UVP-Richtlinie sind im deutschen Recht umgesetzt. Die entsprechenden nationalen Umsetzungsbestimmungen finden sich bundesrechtlich im Gesetz zur Umsetzung der vorgenannten UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205), dem UVPG, sowie im rheinland-pfälzischen Landesrecht im Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. 2015, S. 516) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das UVPG und das LUVPG enthalten - für ihren jeweiligen Anwendungsbe- reich - die maßgeblichen Bestimmungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei den von ihnen erfassten Straßenbauvorhaben. Das LUVPG verweist für seinen Anwendungsbereich im Wesentlichen auf die Bestimmungen des UVPG.

6.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Anwendung der UVP-Bestimmungen

Bei der vorliegenden Straßenplanung für den Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken sind die rechtlichen Vorgaben des europäischen Gemeinschaftsrechts und des nationalen Rechts hinsichtlich der Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Straßenbauvorhabens beachtet worden. Das Straßenbauvorhaben wurde uvp-rechtlich zutreffend eingeordnet. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist umfassend abgearbeitet worden. Das Verfahren wurde im Einklang mit den maßgeblichen Bestimmungen des UVP-Rechts durchgeführt. Die für das Vorhaben durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen des UVP-Rechts.

6.3. Bestehen einer UVP-Pflicht

Das vorliegende Verfahren betrifft den Ausbau einer Landesstraße. Die Planung sieht den Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken auf einer Länge von ca. 1,16 km vor. Der Enzradweg ist Teil der Rheinland-Pfalz Radroute und zu großen Teilen bereits realisiert. Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben umfasst den Lückenschluss des Enzradwegs (Los 2, 2.BA) zwischen einem bereits fertiggestellten Teilstück, das südöstlich der Kläranlage Neuerburg endet, und einem ebenfalls bereits gebauten Teilstück, das südlich Daudistel an einem Teich in der Enz-Aue beginnt. Mit dem Neubau des Radweges ist die partielle Erneuerung der L 004, die Erneuerung von Bauwerken randlich der Landesstraße sowie die streckenweise Verlegung und naturnahe Umgestaltung der Enz (Gewässer II. Ordnung) verbunden. Der Lückenschluss wird entlang der L 4 an die Trassierung der Landesstraße angepasst.

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Ausbau einer Landesstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht gem. § 3 LUVPG keine generelle UVP-Pflicht; zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit ist eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ im Sinne von § 7 Abs. 1 und 2 UVPG i.V.m. der Anlage 3 UVPG vorzunehmen. Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG nicht ausgeschlossen werden können. Das Vorhaben betrifft Teile des FFH-Gebietes „Enztal“ (DE-5903-301) unmittelbar. Zudem tangiert der Planbereich nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen. Somit ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des LUVPG i.V.m. den Bestimmungen des UVPG (§ 4 LUVPG) durchzuführen. Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechend in Kapitel A Nr. V die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens festgestellt.

6.4. Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt bestimmten standardisierten Vorgaben. Diese Vorgaben sind im UVPG normiert. Auf das vorliegende, dem Landesstraßenrecht (Landesstraßengesetz) unterliegende Verfahren finden gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG die Bestimmungen des UVPG für die Durchführung der UVP entsprechende Anwendung. Die hiernach maßgeblichen rechtlichen Vorgaben für die Durchführung der UVP wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

6.4.1 Allgemeines zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 2 LUVPG stellt einen unselbständigen Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren dar, die der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dienen. Durch die UVP erfahren die nach den jeweiligen Fachgesetzen durchzuführenden Zulassungsverfahren in umweltrechtlicher Hinsicht keine materiell-rechtliche Anreicherung. Die UVP beschränkt sich vielmehr auf verfahrensrechtliche Anforderungen im Vorfeld der Sachentscheidung, zu der ein Bezug nur insoweit hergestellt wird, als das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 25 UVPG (vgl. auch Art. 8 der UVP-Richtlinie) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen ist. Die Vorschriften zur UVP verlangen dementsprechend, dass die Zulassungsbehörde das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung in ihre Erwägungen einbezieht. Das Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht nötigt nicht dazu, den räumlichen Umfang der Prüfung in der Planfeststellung weiter auszudehnen als er vom materiellen Planungsrecht gefordert wird. Die UVP umfasst - zusammenfassend ausgedrückt - die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 LUVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe, einschließlich der UNESCO-Welterbestätten und sonstige Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Sie gewährleistet so eine auf die Umwelteinwirkungen zentrierte Prüfung und ermöglicht es, die Umweltbelange in gebündelter Form herauszuarbeiten. Auf der Grundlage des vom Vorhabenträger hierzu gemäß § 16 UVPG vorzulegenden UVP-Berichts, welcher auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts umfasst, der im Zulassungsverfahren eingegangen behördlichen Stellungnahmen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit erarbeitet die Zulassungsbehörde nach § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 zu bewerten. Diese Bewertung ist zu begründen und bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll auf diese Weise sicherstellen, dass bei den uvp-pflichtigen Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis der UVP im Hinblick auf

eine wirksame Umweltvorsorge bei den behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit der Vorhaben berücksichtigt wird.

Der Träger des Vorhabens legt hierzu gem. § 16 Abs. 1 UVPG die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vor, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Inhalt und Umfang dieser Unterlagen bestimmen sich gem. § 16 Abs. 4 Satz 1 UVPG nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Unterlagen müssen dabei die in § 16 Abs. 1 und 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG genannten Mindestangaben enthalten. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen folgende Angaben in den Unterlagen enthalten sein:

1. *eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,*
2. *eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,*
3. *eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,*
4. *eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,*
5. *eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,*
6. *eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie*
7. *eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.*

Der UVP-Bericht muss gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 UVPG die Angaben enthalten, die der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Die Angaben müssen nach § 16 Abs. 5 Satz 3 UVPG ausreichend sein, um der zuständigen Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorzunehmen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 18 Abs. 1 UVPG. Nach § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss die nach § 18 Abs. 1 S. 1 UVPG erforderliche Anhörung der Öffentlichkeit den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen. Die zuständige Behörde unterrichtet im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß § 17 UVPG die Behörden (Träger öffentlicher Belange), deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt ihnen den UVP-Bericht nach § 16 UVPG und holt ihre Stellungnahmen ein. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit über die in § 19 Abs. 1 UVPG genannten Informationen zu unterrichten;

gemäß § 19 Abs. 2 UVPG sind zumindest die dort gelisteten Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen.

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage des vom Vorhabenträger beigebrachten UVP-Berichts nach § 16 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 24 UVPG). Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind schließlich von der zuständigen Behörde auf der Grundlage ihrer zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG zu bewerten und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen (§ 25 UVPG). Die Zulassungsentscheidung enthält gegebenenfalls auch noch weitere Angaben gem. § 26 ff UVPG.

6.4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Diesen rechtlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde bei der hier festgestellten Straßenplanung Rechnung getragen. Der Straßenbaulastträger hat die Auswirkungen der hier festgestellten Straßenplanung nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des UVPG auf die dort näher beschriebenen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen dargestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden identifiziert, beschrieben und entsprechend bewertet. Die maßgeblichen Erkenntnisse wurden in einem UVP-Bericht nach § 16 UVPG i.V.m. der Anlage 4 des UVPG dargelegt (vgl. Kapitel A, Nr. X.47 des Planfeststellungsbeschlusses). Die Unterlagen des Vorhabenträgers entsprachen den Anforderungen des § 16 UVPG, insbesondere ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts in der Unterlage 19.8 enthalten. Die verfahrensrechtlichen Vorschriften sind ebenfalls eingehalten worden (siehe auch Kapitel E, Nr. III dieses Beschlusses). Die Anhörungsbehörde hat den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden (Träger öffentlicher Belange) zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat gemäß § 18 UVPG den Vorschriften des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprochen. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach §§ 18 ff UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens in Gestalt der Planoffenlage und der hierbei eröffneten Möglichkeit zur Äußerung. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Planauslegung) enthielt die in § 19 UVPG verlangten Informationen; die Offenlage der in §§ 16 und 19 UVPG genannten Unterlagen ist erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der nachfolgenden zusammenfassenden Darstellung

nach § 24 UVPG bewertet. Diese Bewertung wird bei der vorliegenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Da im Anhörungsverfahren keine wesentlichen neuen umweltrelevanten Gesichtspunkte vorgebracht bzw. erkennbar geworden sind, haben sich an der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit der Maßnahme auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens keine grundlegenden Änderungen ergeben. Somit kann bezüglich der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG sowie der abschließenden Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde maßgeblich auf den Erkenntnissen der vorausgegangenen Zusammenfassung nach § 16 UVPG sowie auf dem sonstigen Akteninhalt mit UVP-Bezug Bezug genommen werden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind in die Entscheidungsfindung der Planfeststellungsbehörde eingeflossen und wurden gemäß § 25 UVPG bei der Planfeststellungsentscheidung in dem rechtlich gebotenen Umfang berücksichtigt. Die Zulassungsentscheidung umfasst auch noch die erforderlichen weiteren Angaben gem. § 26 ff UVPG. Die Zulassung des Vorhabens begegnet daher auch unter uvp-rechtlichen Gesichtspunkten keinen Bedenken.

VIII. Ergänzende Erläuterungen zu den Einwendungen und Forderungen

Die Einwendungen und Forderungen der in Kapitel D aufgeführten Beteiligten konnten zum Teil durch die erklärende Stellungnahme der Straßenbaudienststelle im Rahmen des Anhörungsverfahrens ohne über den Plan hinausgehende Regelungen ausgeräumt werden. Teilweise ist den Einwendungen und Forderungen auch durch die Festlegungen in den festgestellten Unterlagen sowie durch die Aufnahme entsprechender Verpflichtungen in den Kapiteln B und C dieses Beschlusses Rechnung getragen worden, so dass sie als ausgeräumt und erledigt angesehen werden.

Zu den darüber hinausgehenden Einwendungen und Forderungen wird ergänzend zu den Ausführungen insbesondere in Kapitel E dieses Planfeststellungsbeschlusses Nachfolgendes erläutert:

1. Träger öffentlicher Belange

1.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) hat sich im vorliegenden Verfahren in mehreren Stellungnahmen geäußert; den vorgetragenen Forderungen konnte in Ergänzung der Auflagenregelungen in Kapitel B, Nr. 8 und Nr. 13 des Beschlusses durch die Aufnahme entsprechender Auflagenregelungen in Kapitel C, Nr. II und III dieses Beschlusses entsprochen werden. Zudem wurde dem Vorbringen der SGD Nord durch die erklärende Stellungnahme des Vorhabenträgers ausreichend Rechnung getragen. Diese Stellungnahme wurde der SGD Nord zusammen mit der Absichtserklärung des vorgesehenen Verzichtes auf die Durchführung des Erörterungstermins zugesandt.

Die Obere Naturschutzbehörde führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der geplante Eingriff in den pauschal gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützten Sekundärfels im Straßenseitenbereich durch Neuanschnitt von 253 m² im Ergebnis der Alternativenprüfung nicht gänzlich vermeidbar sei und im überwiegenden öffentlichen Interesse (Verkehrssicherheit) läge. Durch den geplanten steilen Neigungswinkel der neuen Böschung minimiere sich die Eingriffsfläche. Der Hangfuß unmittelbar am Straßenrand erhalte eine Natursteinmauerwerksverblendung. Zu prüfen sei im Rahmen einer damit erforderlichen Befreiung jedoch, inwieweit statt einer flächigen Betonverschalung und eines Balkens aus Sichtbeton z.B. eine Vernetzung der darüber liegenden Fläche im Sinne einer technischen Alternative die Minimierung des Eingriffs und ein Teilerhalt des angeschnittenen Sekundärfelsen möglich sei.

Der Vorhabenträger hat dies geprüft. Bereits im Zuge der Planaufstellung wurde ein Geotechnischer Bericht von der WPW Geoconsult Südwest mit Datum vom 30.06.2014 erstellt und ist der Erwiderng des Vorhabenträgers auf die Stellungnahme der SGD Nord als Anlage beigefügt. Wie der Vorhabenträger in seiner Erwiderng nachvollziehbar erläutert, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen fast senkrechten und bereits brüchigen Felsen mit einem Winkel von ca. 85 Grad. Eine Absicherung durch ein Sicherungsnetz ist hauptsächlich für Flächen mit einem flacheren Winkel von maximal ca. 70 Grad geeignet (siehe Anlage 1 des Gutachtens), so dass bei der Durchführung dieser Absicherungsmethode ein wesentlich größerer Eingriff in den Felsen zu erwarten wäre. Um den Eingriff jedoch so gering wie möglich zu halten, hat sich der Vorhabenträger für eine Absicherung mittels Betonverschalung und einen Balken aus Sichtbeton entschieden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers vollumfänglich an.

Da keine Rückäußerung auf die Erwiderng des Vorhabenträgers erfolgt ist, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass insgesamt seitens der SGD Nord Einverständnis mit den Erläuterungen des Vorhabenträgers und der vorliegenden Planung besteht.

Daher konnte im Wege der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses die erforderliche Befreiung nach § 67 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 BNatSchG in Kapitel A, Nr. VII des Beschlusses erteilt werden.

1.2 Zentralstelle der Forstverwaltung

Die Zentralstelle der Forstverwaltung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch den vorgesehenen Hanganschnitt im Bereich der Verlegung der L 4 in Richtung des Hangs von ca. Bau-km 0+625 bis ca. Bau-km 0+735 zwar kein Wald gerodet werde, infolge des Hanganschnittes die Problematik der Bodenerosion durch Instabilität der Bestockung im Oberhang jedoch verstärkt werde. Der Unterhang sei deshalb gegen Geröll und abrollende Stöcke zu sichern.

In seiner Erwiderung auf die Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung, die aufgrund des Absehens von der Durchführung eines Erörterungstermins der Zentralstelle der Forstverwaltung mit der Möglichkeit der Rückäußerung übersandt wurde, hat der Vorhabenträger erläutert, dass der Hanganschnitt an besagter Stelle örtlich auf eine Höhe von ca. 0,90 m bis ca. 3,00 m begrenzt ist, so dass davon ausgegangen wird, dass kein Bewuchs betroffen sein wird. Demnach geht zum jetzigen Zeitpunkt auch keine Gefahr von dem Unterhang aus, so dass vorerst auf die Anordnung eines Schutznetzes verzichtet wird. Sollte sich während der Bauphase jedoch herausstellen, dass entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, werden diese vorgenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine Absicherung mittels Sicherungsnetz überwiegend nur für Flächen mit flachen Winkeln (max. ca. 70 Grad) geeignet ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Kapitel E, Nr. VIII.1.1. des Beschlusses verwiesen.

Basierend auf diesen Erläuterungen hat die Zentralstelle der Forstverwaltung mit Schreiben vom 06.12.2022, Az. 3.1 - 63-13 Enzradweg, erklärt, dass mit der vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Vorgehensweise Einverständnis besteht. Auf die Auflagenregelung in Kapitel C, Nr. V.4 des Planfeststellungsbeschlusses wird ergänzend verwiesen.

IX. Erläuterungen zur Erforderlichkeit der in den Kapiteln B und C erlassenen Nebenbestimmungen

Die in den Kapiteln B und C angeordneten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen sind gem. § 1 LVwVfG i.V.m. §§ 36 Abs. 1 und 2 bzw. 74 Abs. 2 VwVfG zulässig und erforderlich, da sie sicherstellen, dass die beantragte straßenrechtliche Planung gemäß § 5 LStrG im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Planfeststellungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts, des Wasserrechts, des Forstrechts und anderer zu beachtender fachrechtlicher Bestimmungen und unter Wahrung schutzwürdiger Belange und Rechte Dritter festgestellt werden kann.

X. Gesamtabwägung der Planfeststellungsbehörde

Die vorliegende Planung ist von einem überwiegenden öffentlichen Interesse getragen. Ihr stehen weder Planungsleitsätze noch sonstige in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Die festgestellte Planung erweist sich auch im Hinblick auf die in die Abwägung einzustellenden öffentlichen und privaten Belange als abwägungsfehlerfrei. Für den Ausbau der Landesstraße Nr. 4 (L 4) durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Planung für das Vorhaben genügt den natur- und umweltschutzrechtlichen Anforderungen.

Entsprechend den Regelungen des UVPG erfolgte die Durchführung einer Umweltver-

träglichkeitsprüfung. Dabei sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet worden.

Der durch die Realisierung des Vorhabens erfolgende Eingriff in Natur und Landschaft beschränkt sich auf den unbedingt erforderlichen Umfang. Der Eingriff wird nach Maßgabe des Fachbeitrages Naturschutz durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Durch ein Vermeidungs- und Kompensationskonzept sowie die im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss angeordneten Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass die im Vorhabengebiet befindlichen besonders geschützten Arten nicht beeinträchtigt werden bzw. bei den Arten, bei denen die Erfüllung von Verbotstatbeständen nicht sicher auszuschließen ist, die Verbote im Wege der Ausnahmezulassung überwunden werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten sind auszuschließen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verkehrslärmschutzes besteht keine Notwendigkeit, dem Vorhabenträger die Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen aufzugeben. Die durchgeführten Lärmuntersuchungen haben gezeigt, dass negative Auswirkungen durch vom Straßenverkehr ausgehende Lärmemissionen, bei denen nach den einschlägigen immissionsrechtlichen Bestimmungen Lärmschutzmaßnahmen anzuordnen wären, nicht zu erwarten sind.

Die von der Straßenplanung ausgehenden Belastungen mit Luftschadstoffen erweisen sich ebenfalls als unbedenklich.

Die Entwässerungskonzeption entspricht den wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser und auf Oberflächengewässer sind bei der vorgesehenen Entwässerung ausgeschlossen.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Wirkungen der Maßnahme ist der hiermit verfolgte Zweck der Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gegenüber den Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes und des Lärmschutzes wegen der nach Durchführung von Vermeidungs-, Sicherheits-, Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen verbleibenden allenfalls geringfügigen Beeinträchtigung dieser Belange vorrangig. Die Abwägung der durch das Gesamtvorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange führt deshalb zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Planfeststellung des Ausbaus der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken vorliegen.

Die Planfeststellungsbehörde gelangt daher zu der Bewertung, dass der Ausbau der L 4 durch den Bau des Enzradweges Neuerburg – Enzen – Los 2 – Kläranlage Neuerburg bis Daudistel, 2. BA einschließlich Erneuerung von Bauwerken zulässigerweise realisierbar ist.

F Allgemeine und besondere Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1. Zuständige Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstraße 1 in 54568 Gerolstein.
2. Zuständige obere Wasserbehörde, wasserwirtschaftliche Fachbehörde, obere Naturschutzbehörde und Enteignungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.
3. Zuständige Behörde für die Ausführung des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) ist der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz.
4. Die straßengesetzlichen Voraussetzungen im Sinne von Kapitel B, Nr. 9 ergeben sich aus § 39 LStrG, § 8 a Abs. 4 FStrG.

II. Hinweis auf Auslegung und Zustellung

Der Planfeststellungsbeschluss (Beschlusstext ohne zugehörige Planunterlagen) wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Weitere Ausfertigungen dieses Beschlusses und die in Kapitel A, Nr. X und XI genannten Unterlagen werden darüber hinaus nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel, Verwaltungssitz Neuerburg, Pestalozzistraße 7 in 54673 Neuerburg zwei Wochen lang zur Einsichtnahme ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegung gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Die in der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist zur Klageerhebung wird im Falle des obigen Absatzes 1 mit der unmittelbaren Zustellung, im Falle des Absatzes 2 mit dem Ende der Auslegungsfrist in Lauf gesetzt.

G Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Klägerin oder der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klägerin oder der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Beglaubigt



(Stephanie Fensterseifer)

Regierungsamtfrau



In Vertretung

gez.

(Dr. Markus Rieder)

Leiter der Planfeststellungsbehörde